

MASTER SERVICES AGREEMENT

VON UND ZWISCHEN

<p>SD Worx GmbH mit Geschäftssitz in Im Gefierth 13c, 63303 Dreieich mit der Handelsregisternummer HR B 34461 nachfolgend „SD Worx“</p>	<p>[Kundenname], mit Geschäftssitz in [Adresse noch einzufügen], mit der Handelsregisternummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [Nummer noch einzufügen], nachfolgend der „Kunde“</p>
---	--

SD Worx und der Kunde werden zusammen als die „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet.

IN DER ERWÄGUNG, DASS

- a) die SD Worx-Gruppe eine Gruppe von Unternehmen ist, die Leistungen in den Bereichen Payroll und Personalwesen anbietet;
- b) der Kunde die SD Worx-Gruppe mit Leistungen in den Bereichen Payroll und Personalwesen sowie mit deren Implementierung beauftragt;
- c) der Anwendungsbereich dieses Vertrages mehrere Affiliates (verbundene Unternehmen) des Kunden und mehrere Affiliates (verbundene Unternehmen) und/oder Partner der SD Worx-Gruppe einbeziehen kann, die in einem Land oder mehreren Ländern Leistungen erbringen;
- d) dieses Master Services Agreement (künftig “MSA” genannt) alle Bedingungen und Bestimmungen für die Bereitstellung und die Nutzung der zuvor genannten Leistungen enthält;

VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

Nach einer Verhandlungsphase kommen die die Parteien dahingehend überein, dass SD Worx die Leistungen erbringt und der Kunde diese Leistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Bestimmungen, die in diesem Vertrag dargelegt sind, nutzt.

Dieser MSA tritt am [Datum] („Datum des Inkrafttretens“) in Kraft.

Durch ihre Unterzeichnung unterhalb erklärt und vereinbart eine Partei, (1) diesen MSA einschließlich der Anhänge, Websites oder Dokumente, die jeweils durch Verweis aufgenommen wurden, erhalten, gelesen und verstanden zu haben und (2) an die Bedingungen und Bestimmungen all dieser Dokumente gebunden zu sein.

Ausgefertigt in zwei (2) Originalen oder Ausfertigungen, jede Partei bestätigt den Erhalt eines Originals.

Für und im Namen von SD Worx:	Für und im Namen des Kunden:
Unterschrift	Unterschrift und Stempel
Name:	Name:
Rolle:	Rolle:
Datum:	Datum:

ARTICLE 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND INTERPRETATION

- 1.1 Zusätzlich zu jeder anderen Definition in diesem Vertrag hat jeder großgeschriebene hierin verwendete Begriff die Bedeutung, die ihm in diesem Artikel zugewiesen wird, gleich ob er in Einzahl oder Mehrzahl verwendet wird.
- „Affiliates“ (verbundene Unternehmen)** jede Gesellschaft, jedes Unternehmen oder jede Einheit sowie Inhaber, die/das als solche(s) in dem Statement of Work identifiziert wird, die direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, von einer solchen kontrolliert wird oder einer gemeinsamen Kontrolle untersteht, wobei „Kontrolle“ die direkte oder indirekte Rechtsmacht oder die Befugnis bezeichnet, die Unternehmensführung zu lenken oder zu bestimmen, und zwar entweder durch den Besitz von Stimmrechten, aufgrund eines (Beherrschungs-) Vertrags oder auf andere Art und Weise. Alle Gesellschaften der SD Worx-Gruppe werden als Affiliates der jeweils anderen Gesellschaften der SD Worx-Gruppe angesehen.
- „Arbeitstag(e)“** bezeichnet einen beliebigen Tag des Jahres mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen oder bürgerlichen Feiertagen in der entsprechenden Region sowie allen zusätzlichen tariflichen Urlaubstagen von SD Worx, die innerhalb der SD Worx -Gruppe für die in die Leistungserbringung unter diesem Vertrag einbezogenen Mitarbeiter anwendbar sind.
- „Defekt“** . Bezeichnet jeden Defekt, jede Störung, jede Nichteinhaltung der Regeln der Technik bezüglich der der gesamten Software oder eines Teils davon, die vorübergehend oder dauerhaft die normale Nutzung der Software oder die Erzielung der erwarteten Ergebnisse verhindert, während die Software vom Kunden korrekt genutzt wird.
- „empfangende Partei“** hat die Bedeutung gemäß Artikel 14
- „Folgeschaden“** bezeichnet sämtliche Schäden oder Verluste, die nicht direkt oder unmittelbar das Ergebnis einer unrechtmäßigen Handlung, vertraglich oder deliktisch, sind, sondern stattdessen indirekt bzw. nach dem Verstreichen von Zeit eintreten, einschließlich Verdienstaustausch, Unterbrechung oder Stillstand der Geschäftstätigkeit, Erhöhung der Personalkosten bzw. Kosten aufgrund von Personalmangel, Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund von Ansprüchen Dritter, nicht erzielter Einsparungen oder Vorteile und Verlust von Daten, Gewinnen, Zeit oder Einnahmen, Verlust von Aufträgen, Verlust von Kunden, Steigerung von Gemeinkosten und Folgen eines Streiks, ungeachtet der Ursache.
- „Geistige Eigentumsrechte“** bezeichnet sämtliches geistiges Eigentum und alle Rechte an diesem geistigen Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte (einschließlich aller Rechte an Computersoftware), Datenbankrechte oder topographische Rechte (unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, und einschließlich der Anträge auf Eintragung eines solchen Elements), Markenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Firmennamen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Ideen, Methoden, Arbeitsweisen, Prozesse, Erscheinungsbilder, Untersysteme, Module, grafische Benutzeroberflächen und alle anderen Rechts- oder Schutzrechtsformen ähnlicher Art oder mit entsprechenden oder ähnlichen Auswirkungen, die weltweit an einem beliebigen Ort existieren.
- „Gesetz(e)“** bezeichnet alle Gesetze oder Satzungen einer Jurisdiktion und alle anderen Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen, Erlasse oder Regeln mit Gesetzesrang, unabhängig davon, ob sie zum Datum des Inkrafttretens existieren oder danach verkündet werden, in der jeweils gültigen oder geänderten Fassung.
- „Höhere Gewalt“** bezeichnet Ereignisse oder Umstände, die sich der angemessenen Kontrolle einer Partei entziehen, wodurch die entsprechende Partei nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags (vorübergehend) nachzukommen. Beispiele für höhere Gewalt sind Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen, Explosionen, Streik oder soziale Konflikte, Defekte an der Ausstattung der anderen Partei und Defekte an der Ausstattung für Telekommunikation und IT von Dritten, ein Dritter als Anbieter, der mit sofortiger Wirkung seinen (Dienstleistungs-) Vertrag mit SD Worx kündigt, ohne dass diese Kündigung durch einen wesentlichen Verstoß seitens SD Worx verursacht wurde.
- „HR-Software“** bezeichnet die Software, die vom Kunden verwendet wird, um Informationen über seine Mitarbeiter und Bewerber aufzuzeichnen, zu verarbeiten, zu analysieren und darüber zu berichten. Die HR-Software wird in der entsprechenden Leistungsbeschreibung oder Statement of Work weiter definiert.
- „Implementierungsleistungen“** bezeichnet die Vorleistungen, die in dem entsprechenden Statement of Work beschrieben werden, oder ein Change Request, der bereitgestellt wird, um den Start der wiederkehrenden Leistungen oder eines neuen Aspekts oder Elements davon zu ermöglichen, gegebenenfalls einschließlich der Installation, der Tests und der Inbetriebnahme einer Software.
- „Initiale Laufzeit“** hat die Bedeutung gemäß Artikel 7.1
- „In der Branche bewährte Praktiken“** bedeutet, dass die Aufgaben entsprechend den allgemein anerkannten Stand der Technik auf professionelle und sichere Art und Weise und gemessen am Üblichen in Bezug auf Fähigkeiten, Sorgfalt, Wissen und Weitblick ausgeführt werden, dass in der Regel in angemessener und vernünftiger Weise von einer erfahrenen Person erwartet werden kann, die Leistungen erbringt, die mit den im Rahmen des Vertrags ausgeführten Aufgaben identisch oder ihnen ähnlich sind.
- „Kalenderjahr“** bezeichnet ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- „Kontaktperson“** bezeichnet die von einer Partei beauftragte(n) Person(en), die der anderen Partei als Ansprechpartner und Vertreter einer Partei für (einen Teil) der Leistungen mitgeteilt werden.

„Kunde“	bezeichnet die in Artikel 1.2 beschriebene Bedeutung.
„Kundendaten“	bezeichnen alle Informationen, Daten, Dateien, Aufzeichnungen und anderes Material in Bezug auf den Kunden.
„Kündigungsgebühr“	<p>bezeichnet den Betrag, der Folgendem entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. den durchschnittlichen monatlichen wiederkehrenden Entgelte (auf der Grundlage der wiederkehrenden Entgelte (*), die, während der 12-monatigen Frist, die der Kündigung vorausgeht, gezahlt wurden oder fällig sind, geteilt durch 12), - multipliziert mit der Anzahl der Monate (einschließlich Teilen unvollständiger Monate zwischen dem letzten Gültigkeitsdatum und dem Ablaufdatum der ursprünglichen Laufzeit (oder der verlängerten Laufzeit), - minus 20 % Rabatt für beschleunigten Erhalt der Zahlungen und eingesparte Kosten, plus - 2. alle Entgelte für die Implementierungsleistungen, gleichgültig ob sie geliefert oder in Rechnung gestellt wurden oder nicht (Gesamtbetrag und ohne jeden gültigen Rabatt). <p>(* Im Falle einer Kündigung eines beliebigen Statement of Work (ganz oder teilweise), in dessen Rahmen bisher keine wiederkehrenden Entgelte in Rechnung gestellt wurden, wird die Kündigungsgebühr auf der Grundlage der wiederkehrenden Entgelte und des erwarteten Transaktionsvolumens, wie in der/den entsprechenden Statement of Work(s) beschrieben, berechnet.</p> <p>In jedem Fall wird eine Mindestkündigungsgebühr in Höhe der für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten fälligen wiederkehrenden Entgelte erhoben.</p>
„Laufzeit“	bezeichnet die ursprüngliche Laufzeit inklusive aller Laufzeitverlängerungen.
„Letzter Gültigkeitstag“	bezeichnet den letzten Tag, an dem der Vertrag oder das anwendbare Statement of Work wirksam ist.
„Liefermeilensteine“	bezeichnet die in Artikel 5.1.4 beschriebene Bedeutung.
„Mitteilung“	bezeichnet eine schriftliche Benachrichtigung und gilt an dem Tag als ordnungsgemäß abgegeben, an dem sie per Kurier mit einem zuverlässigen System zur Verfolgung der Lieferung oder per Einschreiben versandt wird.
„Nutzer“	bezeichnet eine Einzelperson, die von dem Kunden gemäß dem Vertrag autorisiert wurde, eine Leistung zu beanspruchen, und der vom Kunden (oder auf Aufforderung des Kunden von SD Worx) eine Nutzeridentifikation und Authentifizierungsdaten bereitgestellt wurden. Nutzer können beispielsweise Arbeitnehmer, Berater, Auftragnehmer und Beauftragte des Kunden sein.
„Offenlegende Partei“	hat die Bedeutung gemäß Artikel 14
„Partner von SD Worx“	bezeichnet jede Person oder Gesellschaft, die von SD Worx mit einem Vertrag oder anders beauftragt wird, um bei der Erbringung der Leistungen oder Teilen davon zu unterstützen.
„Payroll-Software“	bezeichnet die Software, die von dem Kunden für das Hochladen der Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten oder den Zugriff darauf verwendet wird. Die Payroll-Software wird in der entsprechenden Leistungsbeschreibung/ Statement of Work genauer definiert.
„Region(en)“	bezeichnet das Land oder die Länder, für das bzw. die eine Leistung erbracht werden soll, wie in dem entsprechenden Statement of Work beschrieben. Jedes Land, für das Leistungen erbracht werden, gilt im Rahmen des Vertrags als einzelne Region.
„Schädlicher Code“	(oder „Malware“) bezeichnet Computerviren, trojanische Pferde, Würmer, Zeit- oder Logikbomben oder andere ähnliche Codes oder Komponenten, die dazu bestimmt sind, den Betrieb der Software oder anderer Software, Hardware, von Netzwerken oder anderer Technologien zu deaktivieren, zu beschädigen oder zu stören, unbefugten Zugriff auf die Software zu ermöglichen, sie zu löschen, zu zerstören oder zu modifizieren.
„Schnittstelle“	bezeichnet die Software, die eine Schnittstelle zwischen dem System des Kunden und der Software bildet. Die Schnittstelle wird in der entsprechenden Leistungsbeschreibung beziehungsweise Statement of Work im Einzelnen definiert.
„SD Worx“	bezeichnet die in Artikel 1.2 beschriebene Bedeutung.
„Software“	bezeichnet die Payroll-Software, HR-Software, Schnittstelle und/oder andere Software, die von SD Worx bereitgestellt wird, wie in der entsprechenden Leistungsbeschreibung beziehungsweise Statement of Work beschrieben.
„Statement of Work“ oder „SOW“	bezeichnet den Vertrag oder Auftrag ergänzend zu diesem MSA, in dem die Parteien, die von SD Worx zu erbringenden Leistungen vereinbaren und der eine Beschreibung dieser Leistungen, die Entgelte und Preise, die Laufzeit und die jeweiligen Pflichten der Parteien enthält.
„Third Party Stakeholder“	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, eine Agentur oder eine Stelle neben dem Kunden oder SD Worx, die/das kein Unterauftragnehmer oder Unterauftragsverarbeiter von SD Worx ist.

„Unterstützungsleistungen“ oder „Support-Leistungen“	bezeichnet die Leistungen, die in der entsprechenden Leistungsbeschreibung beziehungsweise Statement of Work beschrieben werden und die mit dem Ziel der Unterstützung des Kunden bei der Nutzung der Leistungen erbracht werden.
„Verbindungspunkt“	bezeichnet die Grenze zwischen (i) den Computersystemen und Netzwerken, die direkt von SD Worx kontrolliert werden, und (ii) dem Internet oder jeglichen anderen Computersystemen oder Netzwerken, die nicht direkt von SD Worx kontrolliert werden.
„Verlängerte Laufzeit“	Hat die Bedeutung gemäß Artikel 7.1
„Verletzungsanspruch“	Hat die Bedeutung gemäß Artikel 10.1
„Verluste“	bezeichnet Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten und Unkosten jeder beliebigen Art, einschließlich angemessener Kosten für einen Rechtsbeistand oder Gerichtskosten.
„Vertrag“	Bezeichnet dieses MSA (einschließlich seiner Anhänge), die Leistungsbeschreibung (auch Statement of Work oder SOW genannt), inklusive seiner Anhänge, und weitere Dokumente, die mittels Referenz in die zuvor erwähnten Dokumente einbezogen wurden, als auch alle weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien, die mittels Referenz die Bedingungen dieses MSA inkorporieren.
„Vertragsjahr“	Bezeichnet eine Periode von zwölf (12) Monaten während der Laufzeit eines Statement of Work, jährlich beginnend am Datum (Tag, Monat) des ursprünglichen Vertragsbeginns.
„Wartungsleistungen“	bezeichnet alle Leistungen, die in der entsprechenden Leistungsbeschreibung beziehungsweise Statement of Work beschrieben werden und die mit dem Ziel der Änderung und Aktualisierung der Leistungen erbracht werden. Wartungsleistungen können eine korrektive Wartung, eine Weiterentwicklung oder eine Anpassung an neue geltende Gesetze umfassen.
„Wiederkehrende Entgelte“	bezeichnet die Entgelte, die in dem Statement of Work unter der Überschrift „Wiederkehrende Entgelte“ (oder unter einer ähnlichen Überschrift) beschrieben werden oder anderweitig als Entgelte identifiziert oder verstanden werden, die auf zeitlich wiederkehrender Basis zu zahlen sind.

- 1.2 Alle Verweise auf SD Worx im Rahmen dieses MSAs und seiner Anhänge beziehen sich auf SD Worx und – bei Unterschrift eines Statement of Work durch einen Affiliate von SD Worx oder durch einen Partner von SD Worx und zum Zweck eines solchen Statement of Work – diesen Affiliate und/oder Partner von SD Worx. Alle Verweise auf den Kunden im Rahmen dieses MSAs und seiner Anhänge beziehen sich auf den Kunden und – bei Unterschrift eines Statement of Work durch einen Affiliate des Kunden und zum Zweck eines solchen Statement of Work – diesen Affiliate.

ARTICLE 2 RANGFOLGE

- 2.1 Bei Unklarheiten, Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den in den Dokumenten dieses Vertrags enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen wird der Vertrag in Bezug auf solche Unklarheiten, Unstimmigkeiten oder Widersprüche in der folgenden Rangfolge ausgelegt, wobei das Dokument, das an einer höheren Position in der Liste steht, vor nachstehenden Dokumenten in der Liste Vorrang hat:
- Hauptteil des MSAs
 - Vertrag zur Auftragsverarbeitung in Annex **VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG**
 - Andere Anhänge des MSAs
 - Hauptteil(e) des Statement of Work
 - Anhänge zu den Statement of Work
 - Alle anderen Dokumente, die in den Vertrag aufgenommen wurden oder auf die darin Bezug genommen wird, sowie alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die durch Verweis die Bestimmungen und Bedingungen dieses MSAs inkorporieren.
- 2.2 Sämtliche Bedingungen und Bestimmungen oder andere Dokumente, die vom Kunden (z. B. durch Anhängen dieser Bedingungen und Bestimmungen oder Dokumente an ein Statement of Work oder Auftragsformular/Order Form/ Purchase Order) ausgegeben werden, sind nicht anwendbar.

ARTICLE 3 LEISTUNGEN

- 3.1 SD Worx erbringt dem Kunden die Leistungen (einschließlich Software, falls zutreffend), die in einer oder mehreren Statement of Work („Leistungen“) beschrieben wird/werden, und zwar während der Arbeitstage und in der Region, die in dem jeweiligen Statement of Work genannt wird. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen die Leistungen keinerlei rechtliche, buchhalterische, regulatorische oder steuerliche Beratung des Kunden durch SD Worx. Ein Statement of Work kann von SD Worx, den Affiliates von SD Worx oder den Partnern von SD Worx einerseits sowie von dem Kunden oder den Affiliates des Kunden andererseits unterschrieben werden.
- 3.2 Jedes Statement of Work stellt einen separaten Vertrag dar, der durch Verweise die Bedingungen und Bestimmungen dieses MSAs enthält, es sei denn, sie wurden in dem entsprechenden Statement of Work ausdrücklich geändert.
- 3.3 Sofern die Leistungen zum Nutzen oder für einen oder mehrere Affiliates einer Partei eines Statement of Work erbracht werden sollen, garantiert diese Partei (i), dass sie ordnungsgemäß autorisiert ist, einen solchen Affiliate zu verpflichten, (ii), dass dieser Affiliate gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Statement of Work handelt und (iii), dass sie die volle Verantwortung für Handlungen und Unterlassen dieses Affiliate übernimmt.

ARTICLE 4 GOVERNANCE

- 4.1 Alle Parteien erkennen an, dass die erfolgreiche Erbringung der Leistungen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfordert. Entsprechend erklären sich alle Parteien damit einverstanden, (i) die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die vernünftigerweise für die Erbringung der Leistungen seitens SD Worx sowie für die Nutzung der Leistungen seitens des Kunden erforderlich sind; (ii) die Personalbesetzung, Meilensteine und Teilnahme an Statusgesprächen zu verwalten und (iii) sich aktiv an allen Phasen der Leistungen zu beteiligen.
- 4.2 SD Worx erbringt die Leistungen in Übereinstimmung mit seinen eigenen Arbeitsprozessen und allen Plänen, die schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. SD Worx bestimmt den Umfang der Arbeiten, die Fristen und die Preise für die Implementierungsleistungen basierend auf der Annahme, dass die Implementierungsleistungen im Rahmen eines fortlaufenden Projekts erbracht werden, und plant die entsprechenden Ressourcen basierend auf diesen Annahmen. Jegliche Verzögerung kann sich auf die Entgelte und Lieferfristen auswirken und zu einer vollständigen Unterbrechung der Arbeiten führen, bis die Ressourcen neu zugewiesen werden können.

ARTICLE 5 VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN**5.1 Verpflichtungen von SD Worx**

- SD Worx verpflichtet sich,
- 5.1.1 die Leistungen auf professionelle Art und Weise, mit angemessener Sorgfalt und angemessener Sachkenntnis in Übereinstimmung mit den für SD Worx geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Die Verfahren und Prozesse für bestimmte Leistungen können je nach Region unterschiedlich sein. Entsprechend müssen bei jeder Bewertung, ob SD Worx angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis angewendet hat, die in der Branche bewährten Praktiken und Gepflogenheiten der entsprechenden Region berücksichtigt werden;
- 5.1.2 die Leistungen auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Kundendaten und innerhalb der dadurch festgelegten Grenzen zu erbringen. SD Worx ist berechtigt, sich auf die Genauigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Kundendaten, die vom Kunden bereitgestellt wurden, zu verlassen;
- 5.1.3 soweit SD Worx Leistungen in den Systemen oder Räumlichkeiten des Kunden erbringt, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Leistungen in Übereinstimmung mit den angemessenen sicherheitsbezogenen Vorschriften und Verfahren des Kunden zu erbringen, einschließlich der anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz, die in den jeweiligen Systemen und Räumlichkeiten anwendbar sind und die nicht im Widerspruch zum Vertrag stehen, sofern diese SD Worx und den entsprechenden Mitarbeitern von SD Worx vorher mitgeteilt wurden. Entstehen aus diesen Vorschriften und Verfahren des Kunden zusätzliche Kosten für SD Worx, gibt SD Worx die nachgewiesenen Zusatzkosten unter schriftlicher Ankündigung an den Kunden weiter;
- 5.1.4 in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kunden alle Lieferfristen und/oder Fristen für die Erfüllung aller Pflichten („Liefermeilensteine“), die im Rahmen des Vertrags erforderlich sind, auf der Grundlage der SD Worx durch den Kunden mitgeteilten Informationen festzulegen. Diese Liefermeilensteine werden automatisch und entsprechend angepasst, falls sie nicht eingehalten werden können, z. B.:
- wegen einer Änderung des Leistungsumfangs oder -gegenstands (z. B. zusätzliche Anforderungen, Änderungen an Spezifikationen, Zunahme der Anzahl der Arbeitnehmer in einer spezifischen Region);
 - aufgrund mangelnder Erfüllung der Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten seitens des Kunden auf der Grundlage des Vertrags (z. B. späte Bereitstellung von Informationen, Ressourcen und/oder Material, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, späte Abnahmeprüfungen, keine Verwendung des vordefinierten Formats);

- c) weil Third Party Stakeholder, die an der Vorbereitung, Entwicklung, Implementierung und Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Kunden beteiligt sind, nicht alle Voraussetzungen, Aufgaben und operative Annahmen erfüllt haben, die in dem/den Vertrag/Verträgen zwischen diesen Third Party Stakeholdern und dem Kunden festgelegt sind.
 - d) weil sich nach dem Vertragsschluss neue externe Umstände (z. B. Ergebnis einer Funktionsanalyse) ergeben haben;
- 5.1.5 um die vertraglichen, behördlichen und/oder administrativen Genehmigungen und Zulassungen und ähnliche Bewilligungen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, aufrechtzuerhalten und/oder einzuholen;
- 5.1.6 um angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den Kunden rechtzeitig zu informieren, wenn SD Worx vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass das fortlaufende Angebot bzw. die fortlaufende Nutzung der Leistungen die Rechte von SD Worx oder einer anderen Person oder anwendbare Gesetze oder Vorschriften verletzt oder wahrscheinlich verletzen wird und/oder dass die fortlaufende Nutzung ein Risiko für die Sicherheit und/oder Integrität der Leistungen darstellt, und, falls notwendig, um ein Risiko oder Schaden oder weitere Risiken oder Schäden zu verhindern, den Zugang zu den Leistungen ganz oder teilweise (einschließlich in Bezug auf einen einzelnen Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern) für einen angemessenen Zeitraum einzuschränken.

5.2 Verpflichtungen des Kunden

- 5.2.1 Der Kunde verpflichtet sich,
- a) den Vertrag in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen zu erfüllen;
 - b) jegliche erforderliche Unterstützung zu bieten und alle angemessenen Anfragen seitens SD Worx in Bezug auf die Leistungen zu beantworten und zu erfüllen;
 - c) SD Worx jegliche Genehmigungen zu erteilen oder alle Dokumente zu unterzeichnen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind;
 - d) SD Worx unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb des von allen Parteien vereinbarten Zeitrahmens alle erforderlichen oder nützlichen Informationen und Daten über die entsprechende Software oder Vorlagendokumente (wie in dem entsprechenden Statement of Work beschrieben) zur Verfügung zu stellen;
 - e) SD Worx die gesamte erforderliche Ausstattung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen auf der Grundlage des Vertrags (wie z. B. Zugang zu den Räumlichkeiten, Büroräumen und Computereinrichtungen des Kunden) bereitzustellen und SD Worx den Zugang zu und die Verwendung von allen Informationen, Daten und Netzwerken zu ermöglichen, wobei das Vorgenannte auf die Ausstattung und den Zugang bzw. die Verwendung beschränkt ist, die vernünftigerweise für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Der Kunde ist für die Verwaltung der Zugangsrechte von SD Worx für die oben genannte Ausstattung verantwortlich, einschließlich der Gewährung, Aussetzung und gegebenenfalls des Widerrufs dieser Zugriffsrechte. Des Weiteren ist der Kunde für die fristgerechte Auswahl, den Erwerb, die Konfiguration, die Wartung und die ordnungsgemäße Funktion aller Computersysteme, der gesamten Software und aller Netzwerke auf der Seite des Verbindungspunkts des Kunden auf eigene Kosten und Risiken verantwortlich, die für den Erhalt der Leistungen erforderlich sind;
 - f) seine Anforderungen präzise und verständlich zu formulieren und SD Worx über die für das Geschäft des Kunden spezifischen Vorgehensweisen oder Einschränkungen zu informieren;
 - g) SD Worx über alle Schwierigkeiten zu informieren, die auftreten können, während die Leistungen erbracht werden, und die sich auf die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien auswirken können;
 - h) die vertraglichen, behördlichen und/oder administrativen Genehmigungen und ähnliche Bewilligungen, die für den Erhalt und die Nutzung der Leistungen erforderlich sind, aufrechtzuerhalten und/oder einzuholen;
 - i) alle erforderlichen Beratungen mit den Vertretungsorganen des Personals in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu berücksichtigen;
 - j) die Entscheidungen und Genehmigungen, die SD Worx für die Erbringung der Leistungen benötigt, fristgerecht einzureichen;
 - k) die Fertigkeiten zu erwerben und aufrechtzuerhalten, die die Nutzung der Leistungen in Übereinstimmung mit der Vereinbarung ermöglichen, und die Verfügbarkeit von kompetentem und geschultem Personal sicherzustellen, das mit der Durchführung der Aufgaben betraut ist, die dem Kunden im Rahmen des Vertrags obliegen;
 - l) die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag, einschließlich der Nutzungsrichtlinien in ANNEX „NUTZUNGSRICHTLINIEN“ und den spezifischen Anweisungen, die von SD Worx von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden (betriebliche, qualitative, rechtliche Anweisungen usw.), zu nutzen. Durch die Nutzung der Leistungen akzeptiert der Kunde die geltenden Anweisungen;
 - m) die Leistungen nur für interne Geschäftszwecke des Kunden und nicht als Teil eines Service Center zum Vorteil eines beliebigen Dritten, bei dem es sich nicht um einen Affiliate des Kunden handelt, der in dem entsprechenden Statement of Work genannt wird, zu nutzen;
 - n) SD Worx unverzüglich jeden Fehler, jede Auslassung oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die in den gelieferten Leistungen festgestellt wurden, mitzuteilen;
 - o) alle Dokumente, Dateien und sonstigen Ergebnisse, die durch oder im Rahmen der Erbringung der Leistung entstehen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen aufzubewahren.
- 5.2.2 Unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags ist der Kunde allein für (1) Handlungen und Unterlassen seines Personals, seiner Verwaltung und seiner Personalverwaltung sowie für (2) alle Kundendaten, die der Kunde bereitstellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Genauigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit, Qualität und die rechtzeitige Bereitstellung dieser Daten, verantwortlich.
- 5.2.3 SD Worx ist nicht für die Speicherung von Kopien der Kundendaten verantwortlich, wenn SD Worx nach eigenem Ermessen diese Informationen nicht länger benötigt, um für den Kunden Leistungen zu erbringen; der Kunde ist unbeschränkt für die Aufbewahrung seiner eigenen Geschäftsaufzeichnungen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen verantwortlich.

ARTICLE 6 CHANGE REQUEST

6.1. Während der Laufzeit des Vertrags kann jede Vertragspartei beantragen, eine Bestimmung des Vertrags zu ändern („**Change Request**“). Jegliche Änderung ist nur dann verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart wurde, es sei denn, dies ist in diesem Vertrag abweichend vorgesehen.

6.2. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass SD Worx unbeschadet anders lautender Bestimmungen des Vertrags jederzeit Änderungen an den Leistungen oder der Art und Weise, wie sie erbracht werden (einschließlich Änderungen zur Verbesserung der Leistungen) vornehmen kann, die SD Worx als angemessen und/oder erforderlich erachtet, vorausgesetzt, dass eine solche Änderung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungen oder den Kunden hat.

SD Worx soll die Leistungen bei Änderungen der geltenden Gesetze, die für die Payroll-Leistungen von Belang sind und sich auf diese auswirken, anpassen ("Wartung wegen rechtlicher Änderungen"), wenn und so weit im relevanten Statement of Work beschrieben. Sofern in einem Statement of Work nicht anders festgelegt, beschränkt sich eine Wartung wegen rechtlicher Änderungen auf die landesweiten Gesetze in dem jeweiligen Land. Bei plötzlichen Änderungen an den geltenden Gesetzen oder bei Änderungen, die sofort oder rückwirkend in Kraft treten, behält sich SD Worx eine angemessene Frist vor, um die rechtliche Anpassung vorzunehmen.

ARTICLE 7 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

7.1 Laufzeit

7.1.1 Dieses MSA wird wirksam zum Datum des Inkrafttretens.

7.1.2 Dieses MSA hat eine Laufzeit für mindestens drei (3) Kalenderjahre („ursprüngliche Laufzeit“). Dieser MSA wird anschließend und zum Ende einer verlängerten Laufzeit automatisch um jeweils ein (1) Kalenderjahr (jeweils eine „verlängerte Laufzeit“) verlängert, es sei denn, er wird gemäß Artikel 7.2.1 gekündigt.

7.1.3 Die Parteien können während der Laufzeit dieses MSAs Statement of Work abschließen. Jedes Statement of Work tritt in Kraft, sobald sie vom Kunden oder gegebenenfalls seinen Affiliates und von SD Worx und gegebenenfalls seinen Affiliates unterzeichnet wird oder zu jedem anderen in diesem Statement of Work vereinbarten Datum, und wird für die ursprüngliche und verlängerte Laufzeit, wie in jedem jeweiligen Statement of Work festgelegt, fortgesetzt, es sei denn, sie wird in Übereinstimmung mit dem Vertrag gekündigt.

7.2 Kündigung

7.2.1 Ordentliche Kündigung, Kündigung eines Statement of Work oder des MSA

Wenn eine der Parteien die ursprüngliche Laufzeit oder die verlängerte Laufzeit des MSAs und/oder eines anderen Statement of Work (ganz oder teilweise) nicht verlängern möchte, hat diese Partei der anderen Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten vor Ende (i) der ursprünglichen Laufzeit oder (ii) der dann laufenden verlängerten Laufzeit, falls anwendbar, ein Kündigungsschreiben zu übermitteln, um die automatische Verlängerung nach 7.1.1. zu verhindern. In diesem Fall laufen dieser MSA und/oder die entsprechende(n) Statement of Work(s) (ganz oder teilweise) zum Ende der (a) ursprünglichen Laufzeit oder (b) der dann laufenden verlängerten Laufzeit aus.

7.2.2 Ordentliche Kündigung, Teilkündigung eines Statement of Work

Wenn das Kündigungsschreiben eine teilweise Kündigung eines Statement of Work enthält, muss ausdrücklich angegeben werden, welche Leistungen gekündigt werden und welche nicht gekündigt werden. In einem solchen Fall kann die andere Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen der Fortsetzung einer verbleibenden Leistung widersprechen, wenn (i) eine solche verbleibende Leistung aufgrund technischer Abhängigkeiten von Leistungen, die eingestellt werden, nicht durchführbar ist oder (ii) die Kosten für die Bereitstellung (im Falle von SD Worx) oder Nutzung (im Falle des Kunden) der verbleibenden Leistung nach Einstellung der eingestellten Leistungen wesentlich erhöht werden. Ein solcher Widerspruch hat zur Folge, dass der Geltungsbereich der Kündigung zum betreffenden Zeitpunkt auf die verbleibenden Leistungen ausgedehnt wird. Die Kündigung des MSAs führt nicht zur Kündigung der Statement of Work.

7.2.3 Kündigung bei Insolvenz, Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit

Wird ein insolvenzverfahren über eine Partei eröffnet, so endet der Vertrag oder das betreffende Statement of Work, sofern und soweit durch anwendbares Recht zugelassen, mit sofortiger Wirkung in Bezug auf diese Partei. Wenn eine Partei nach dem anwendbaren Recht (i) ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, (ii) Gegenstand eines Verfahrens im Zusammenhang mit ihrer Liquidation, Auflösung oder Insolvenz ist, (iii) der Bestellung eines Insolvenzverwalters, Verwalters oder ähnlichen Amtsträgers, der zugunsten aller oder fast aller ihrer Gläubiger bestellt wird, unterliegt, um eine Übertragung vorzunehmen oder einen Vertrag über die Zusammensetzung, Erweiterung oder Anpassung aller oder im Wesentlichen aller ihrer Verpflichtungen zu erwirken, so kann die andere Vertragspartei unter Beachtung etwaiger Bedingungen oder Einschränkungen der geltenden Gesetze den Vertrag oder das betreffende Statement of Work in Bezug auf diese Vertragspartei durch eine entsprechende Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen.

7.2.4 Kündigung wegen Vertragsverstoß

Wenn eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß begeht muss die betroffene Partei eine Mitteilung über diesen Verstoß ("Notice of Default") übermitteln, in der 1) die andere Partei aufgefordert wird, den Verstoß zu beheben; 2) Einzelheiten des wesentlichen Verstoßes vorgelegt werden müssen und 3) die Absicht der betroffenen Partei mitgeteilt wird, diesen Vertrag (oder gegebenenfalls die entsprechende Leistung) zum Ende des Abhilfezeitraums zu kündigen, falls die Abhilfemaßnahmen nicht zu ihrer angemessenen Zufriedenheit abgeschlossen wurden. Falls die andere Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Notice of Default keine angemessenen Schritte unternimmt, um den Verstoß zu beheben, und/oder falls der Verstoß nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer solchen Notice of Default behoben wurde, kann die betroffene Partei mit einem Kündigungsschreiben (a) den MSA im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den MSA kündigen oder (b) den Statement of Work – im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen einen solchen Statement of Work – kündigen. Eine solche Kündigung tritt mit sofortiger Wirkung mit Zugang des Kündigungsschreibens an die andere Partei in Kraft, unbeschadet der übrigen Rechte der kündigenden Partei oder der Rechtsmittel im Rahmen des Vertrags.

7.2.5 Kündigung bei höherer Gewalt

Der Vertrag oder ein Statement of Work kann auch mit einem Kündigungsschreiben nach einem Ereignis höherer Gewalt gemäß Article 11.1 ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung tritt nach Zugang eines solchen Kündigungsschreibens in Kraft.

7.2.6 Sonderkündigungsrecht gegen Kündigungsgebühr

Der Kunde ist berechtigt den MSA und/oder jegliche Statement of Work (ganz oder teilweise) rechtsgültig und ohne vorheriges gerichtliches Einschreiten aus Gründen der Zweckmäßigkeit und ohne Grund jederzeit kündigen, indem er SD Worx unter

Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich unter Angabe des Kündigungsdatums davon in Kenntnis setzt.

Wenn der Kunde den MSA und/oder die Statement of Work (ganz oder teilweise) aufgrund von Artikel 7.2.6. t kündigt, ist der Kunde verpflichtet, SD Worx bei Rechnungsstellung die Kündigungsgebühr zu zahlen. Es wird auf jeden Fall mindestens eine Kündigungsgebühr in Höhe der wiederkehrenden Entgelte, die für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten fällig wären, erhoben. Um Zweifel auszuschließen, der Kunde ist zusätzlich zur Kündigungsgebühr verpflichtet, SD Worx alle bis einschließlich des letzten Gültigkeitsdatum erbrachten Leistungen zu bezahlen.

7.2.7 **Kündigungswirkung auf das Master Service Agreement**

Die Bedingungen und Bestimmungen dieses MSAs bleiben auch nach der Kündigung des MSAs mit Wirkung für jedes Statement of Work, den die Parteien vor dem Kündigungsdatum dieses MSAs vereinbart haben, bis zur Kündigung dieser Statement of Work in vollem Umfang wirksam. Alle Bestimmungen des Vertrags, die aufgrund ihrer Art auch über das Ende seiner Laufzeit hinaus gültig bleiben sollen, bleiben auch nach einer Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags oder Teilen davon in Kraft.

7.3 **Kündigungsunterstützung**

- 7.3.1 Bei Kündigung des Master Services Agreement oder eines beliebigen Statement of Work erbringt SD Worx Kündigungsunterstützungsleistungen, um die Fortführung der gekündigten Leistungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen zu ermöglichen und um die ordnungsgemäße Übergabe dieser Leistungen an den Kunden, seine Affiliates oder seine Beauftragten zu erleichtern („**Kündigungsunterstützungsleistungen**“).
- 7.3.2 SD Worx erbringt dem Kunden oder, auf Aufforderung des Kunden, den Beauftragten des Kunden Kündigungsunterstützungsleistungen, die von dem Kunden angemessen angefordert werden, und zwar in dem Ausmaß, wie solche Kündigungsunterstützungsleistungen technisch und organisatorisch für SD Worx umsetzbar sind. Die Kündigungsunterstützungsleistungen unterliegen den Bedingungen und Bestimmungen des MSAs.
- 7.3.3 Wenn die Kündigungsunterstützungsleistungen aus der Fortsetzung aller oder eines Teils der Leistungen nach dem letzten Gültigkeitstag bestehen, hat der Kunde die geltenden Entgelte wie im Vertrag beschrieben zu zahlen.
- 7.3.4 Für Kündigungsunterstützungsleistungen, die vom Kunden angefordert werden und die sich auf die ordnungsgemäße Übergabe der Leistungen an den Kunden, seine Affiliates oder seine Beauftragten beziehen, zahlt der Kunde SD Worx auf der Grundlage von Time&Material nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Entgelte für solche Kündigungsunterstützungsleistungen (es sei denn, dies wurde in dem Statement of Work anders vereinbart).

ARTICLE 8 **PREISE, ENTGELTE UND RECHNUNGSSTELLUNG**

8.1 **Entgelte**

- 8.1.1 Die Leistungen werden zu den Entgelten erbracht, die in den entsprechenden Anhängen zu diesem MSA und/oder den entsprechenden Statement of Work aufgeführt werden. Sofern nicht anders in einem solchen Anhang oder einem solchen Statement of Work festgelegt, werden alle Preise in EUR und zuzüglich Mehrwertsteuer aufgeführt. Wenn Rechnungen in einer anderen Währung und/oder von außerhalb einer Region beglichen werden, müssen ausreichende Beträge überwiesen werden, damit die von SD Worx erhaltene Nettosumme in der erforderlichen Währung nach dem Devisenumtausch und anderer Bankgebühren, dem auf der entsprechenden Rechnung aufgeführten Betrag entspricht. SD Worx ist berechtigt, dem Kunden jeglichen Fehlbetrag in Rechnung zu stellen.
- 8.1.2 Alle Zahlungen gemäß diesem Vertrag sind ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund von Steuern („**Steuerabzug**“) zu leisten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn ein Steuerabzug unbedingt erforderlich ist, muss die zahlende Person sicherstellen, dass dieser Steuerabzug in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird, und diesen zusätzlichen Betrag bezahlen, um zu gewährleisten, dass der Zahlungsempfänger den Betrag erhält, den er auch dann erhalten hätte, wenn der Steuerabzug nicht erforderlich gewesen wäre. Wenn eine Gutschrift oder Rückzahlung an den Empfänger in Bezug auf den Steuerabzug verfügbar ist, so hat sich der Empfänger in angemessener Weise darum zu bemühen, die Gutschrift oder Rückzahlung zu erhalten, und hat dem Zahlenden nach Erhalt der Gutschrift oder Rückzahlung unverzüglich einen Betrag zurückzuzahlen, der den Empfänger insgesamt in die gleiche Lage versetzt, in der er sich ohne den Steuerabzug befunden hätte.
- 8.1.3 Der Kunde erstattet SD Worx alle angemessenen Kosten, die SD Worx für die Ausführung des Vertrags entstanden sind, einschließlich Reise- und Unterbringungskosten.

8.2 **Preisänderung**

- 8.2.1 Die Preise für alle Leistungen im Rahmen des Vertrags können in folgenden Fällen von SD Worx geändert werden, wobei SD Worx den Kunden einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderung hierüber informieren muss:
- Änderungen der Anzahl der Arbeitnehmer in einer Regionen, den Nutzern, der Regionen und/oder Änderungen in Bezug auf die beschäftigenden Unternehmen; und
 - Änderungen an der vom Kunden genutzten Zahlungsmethode, z. B. Einzugsermächtigung oder Bankauftrag; und
 - veränderte Marktbedingungen, wie z. B. eine Erhöhung der Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen, eine Preisanpassung durch Unterauftragnehmer oder externe Lieferanten, aber nicht darauf beschränkt; oder Änderungen an den geltenden Gesetzen oder der Einhaltung existierender Gesetze, die zu neuen und/oder schwerwiegenderen Verpflichtungen für den Kunden als Arbeitgeber und/oder für SD Worx führen. In einem solchen Fall passt SD Worx seine Preise an die kostensteigernden Umstände, die nicht von SD Worx verursacht wurden, an, wenn diese Kosten nachgewiesen werden können, und
 - Änderungen am Umfang der Leistungen.

- 8.2.2 Alle Preise im Rahmen dieses Vertrags unterliegen der Indexierung, wie in dem entsprechenden Statement of Work beschrieben. Die Durchführung dieser Indexierung kann niemals zu einer Preissenkung führen.

8.3 **Rechnungsstellung**

- 8.3.1 Der Kunde bezahlt alle Rechnungen, die von SD Worx ausgestellt werden, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum. Alle für die Rechnungsstellung erforderlichen Angaben hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Beginn der Leistungen zu machen.
- 8.3.2 Wenn der Kunde angemessen und in gutem Glauben seine Verpflichtung zur Zahlung einer gesamten Rechnung oder Teilen davon, die von SD Worx ausgestellt wurde, bestreitet, gilt Folgendes:

- a) Der Kunde muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung SD Worx schriftlich über den Betrag der Rechnung, den er bestreitet, zahlen zu müssen („**strittiger Betrag**“), sowie über die Gründe, die seiner Ansicht nach dazu führen, dass der strittige Betrag nicht gezahlt werden muss, informieren. Jede Rechnung, die nicht schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum bestritten wird, gilt als akzeptiert.
 - b) Wenn der Kunde es unterlässt, den strittigen Betrag zum ursprünglichen fälligen Datum zu bezahlen, gilt dies nicht als Vertragsverstoß.
 - c) Der Kunde muss den unstrittigen Restbetrag der Rechnung von SD Worx in Übereinstimmung mit dem Vertrag zahlen.
 - d) Die Parteien müssen sich über die Streitigkeit so schnell wie unter den gegebenen Umständen möglich beraten und dabei entsprechende angemessene Bemühungen unternehmen, um sich darauf zu einigen, wie viel von dem strittigen Betrag an SD Worx gezahlt werden muss.
 - e) Falls die Parteien nicht in der Lage sind, nach diesem Artikel innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum zu einer Einigung zu kommen, können sich beide Parteien für diese Angelegenheit das Streitbelegungsverfahren gemäß Artikel 19.10 nutzen.
- 8.3.3 Alle Rechnungsbeträge, die zum Fälligkeitsdatum nicht gezahlt wurden und die nicht einem gutgläubigen Streitfall unterliegen, führen ab dem nächsten Tag automatisch und ohne Benachrichtigung zu Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent (1 %) pro Monat. Der Kunde erstattet SD Worx alle angemessenen Verwaltungskosten und Kosten, die SD Worx für das Eintreiben aller ausstehenden Beträge entstanden sind, und für alle Schäden, die SD Worx als Folge dieses Verzugs entstanden sind, wobei ein Mindestbetrag von 40 EUR je Rechnung gilt, sofern dies in dem Statement of Work nicht anders beschrieben wurde.
- 8.3.4 Wenn der Kunde es unterlässt, zwei (2) nicht strittige Rechnungen oder vom Kunden bösgläubig bestrittene Rechnungen zu bezahlen, oder wenn SD Worx die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellt, ist SD Worx berechtigt, die Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen.
- 8.3.5 Unbeschadet aller anderen Rechte von SD Worx darf SD Worx seine Leistungen ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts aussetzen, wenn zwei (2) nicht strittige Rechnungen oder Rechnungen, die vom Kunden bösgläubig bestritten wurden und die zugunsten von SD Worx oder seinen Affiliates fällig sind, nicht bezahlt wurden. Allerdings informiert SD Worx den Kunden mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem Datum, an dem die Leistungen ausgesetzt werden, damit der Kunde die Zahlungen aller nicht strittigen Beträge noch tätigen kann. Während dieser Aussetzung fallen noch stets die Entgelte an. Alle Folgen, die sich aus der Aussetzung der Leistungen und/oder der Kündigung des Master Services Agreement oder eines Statement of Work aufgrund der ausbleibenden Zahlung von nicht strittigen Beträgen in Übereinstimmung mit Artikel 7.2.4 ergeben, gehen auf Kosten und zu Lasten des Kunden. Wenn SD Worx das Master Services Agreement oder ein Statement of Work aufgrund von wiederholter Nichtzahlung seitens des Kunden jeglicher unstrittigen ausstehenden Beträge und/oder Beträgen, die bösgläubig bestritten wurden, kündigt, muss der Kunde eine Kündigungsgebühr gemäß Artikel 7.2.6, an SD Worx bezahlen. Schadensersatzansprüche von SD Worx bleiben davon unberührt

ARTICLE 9 HAFTUNG

- 9.1 Eine Partei haftet für alle Forderungen, Ansprüche oder Handlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es wegen Verstoß gegen den Vertrag, eine Garantie, Gewährleistung, falscher Darstellung oder unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), und zwar unabhängig von der Schwere des Verschuldens, für Schäden, die durch nachgewiesene, ihr zurechenbare Versäumnisse verursacht werden, innerhalb des Rahmens von Article 9.
- 9.2 SD Worx ist nicht für Pflichtverletzungen im Rahmen dieses Vertrags verantwortlich, wenn solche Verstöße aus Folgendem resultieren:
- der Kunde hält die Bestimmungen des Vertrags nicht ein;
 - dem Versäumnis eines Third Party Stakeholder, eine der Voraussetzungen, Aufgaben und Betriebsvoraussetzungen zu erfüllen, die in dem/den Vertrag/Verträgen zwischen einem Third Party Stakeholder und dem Kunden beschrieben sind, wenn und soweit eine solche Erfüllung für die Erbringung der Leistungen durch SD Worx erforderlich ist;
 - dem Versäumnis des Kunden, genaue, vollständige und rechtmäßige Kundendaten bereitzustellen;
 - aus jeglicher Aussetzung der Leistungen durch SD Worx gemäß den Bedingungen des Vertrags; und/oder
 - aus jeglichem Ereignis höherer Gewalt (Force Majeure).
- 9.3 Verstößt eine der Parteien gegen diesen Vertrag oder das entsprechende Statement of Work, so darf die andere Partei eine Notice of Default vornehmen. In der Notice of Default müssen die Versäumnisse angemessen detailliert gegenüber dem säumigen Vertragspartner begründet werden und diesem eine angemessene Frist – mindestens dreißig (30) Tage nach Erhalt der Notice of Default - eingeräumt werden, um das Versäumnis zu beheben. Wenn das Versäumnis von der verstoßenden Partei behoben wurde, kann die Gegenpartei keinen Anspruch auf Schadensersatz einfordern.
- 9.4 Die Haftung der beiden Parteien beschränkt sich auf vorhersehbare, direkte Schäden und Personenschäden. Unter keinen Umständen haftet eine Partei für Folgeschäden, auch dann nicht, wenn auf Folgeschäden hingewiesen wurde und wenn diese vernünftigerweise vorhersehbar waren.
Die Haftung von SD Worx im Rahmen dieses Vertrags ist pro Statement of Work begrenzt. Die maximale gesamte Haftung von SD Worx im Rahmen eines Statement of Work während eines Vertragsjahres für dieses Vertragsjahr auf einen Betrag in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) der Entgelte für Leistungen, die von dem Kunden an SD Worx in Bezug auf das Statement of Work im Zeitraum von zwölf (12) Monaten, die dem ersten Ereignis, das zu einer Haftung geführt hat, vorausgegangen sind, beschränkt. In jedem Fall wird die Gesamthaftung von SD Worx auf der Grundlage eines Statement of Work während der Laufzeit eines solchen Statement of Work auf einen Betrag in Höhe von hundert Prozent (100 %) der Entgelte für Leistungen beschränkt, die der Kunde an SD Worx auf der Grundlage eines solchen Statement of Work im Zeitraum von zwölf (12) Monaten vor dem ersten Ereignis, aufgrund dessen sich eine Haftung ergibt, an SD Worx gezahlt hat oder zahlen muss. Wenn das Ereignis, aufgrund dessen sich die Haftung ergibt, während der ersten zwölf (12) Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des Statement of Work auftritt, werden die Haftungsbegrenzungen (pro Vertragsjahr und Gesamthaftungsbegrenzung unter dem Statement of Work) auf der Basis der durchschnittlichen monatlichen Gebühr kalkuliert, die auf der Grundlage des Statement of Work ab dem Datum des Inkrafttretens eines solchen Statement of Work bis zu dem Datum, an dem das Ereignis stattgefunden hat, gezahlt wurde oder noch gezahlt werden muss.
- 9.5 Wenn die Gesamthaftung von SD Worx, wie in Artikel 0 beschrieben, erreicht wurde, haben beide Parteien das Recht, das entsprechende Statement of Work ohne Kündigungsentschädigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monate zu kündigen.
- 9.6 Die Parteien erkennen an, dass die Verteilung der Risiken und der Haftung unter allen Umständen ausgewogen ist und alle wesentlichen Faktoren berücksichtigt werden, einschließlich der Art der Leistungen und der Entgelte.
- 9.7 Nichts in diesem Vertrag schließt die Haftung einer Partei in folgenden Fällen aus oder schränkt diese ein: (i) Betrug („*Betrug*“) oder vorsätzliches Fehlverhalten („*Vorsatz*“) einer Partei; (ii) jegliche Haftung, die von Rechts wegen nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann; (iii) die Verpflichtung des Kunden, die Rechnungen ordnungsgemäß fristgerecht gemäß Article 8 zu bezahlen; oder (iv) die Haftung einer Partei für Personenschäden oder Tod durch ihre Fahrlässigkeit oder Betrug oder durch die seiner Geschäftsführung, Affiliates, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer.
- 9.8 Das Recht zur Forderung von Ersatz für Schäden, die SD Worx zuzurechnen sind, erlischt unwiderruflich zwölf (12) Monate nach dem Auftreten des behaupteten Fehlers; im vorgenannten Zeitraum muss der Kunde eine Notice of Default mit einer genauen Beschreibung des behaupteten vornehmen.
- 9.9 Jede Partei muss soweit möglich die Schäden oder Verluste (einschließlich bezüglich aller Freistellungen), die andernfalls auf der Grundlage dieses Vertrags von der anderen Partei erstattungsfähig wären, mindern, einschließlich durch Maßnahmen zur Verringerung oder Begrenzung der Höhe der erlittenen Schäden und/oder Verluste (einschließlich bezüglich aller Freistellungen).

ARTICLE 10 FREISTELLUNG

- 10.1 Jede Partei stellt die jeweils andere Partei und die leitenden Angestellten, Geschäftsführungsmitglieder, Arbeitnehmer, Beauftragten, Nachfolger und Bevollmächtigten dieser Partei vorbehaltlich von Article 9 in Bezug auf alle Verluste im Sinne der Definition frei, die aus Gerichtsverfahren und/oder Forderungen von Drittparteien entstehen, mit diesen Forderungen von Drittparteien in Zusammenhang stehen oder auf irgendeine Art und Weise damit verbunden sind, die aus Zuwiderhandlung, aus missbräuchlicher Verwendung oder anderen Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte („*Verletzungsanspruch*“) entstehen, aufgrund von Systemen, Leistungen oder anderen Ressourcen, die von der ersten Partei für die andere Partei bereitgestellt werden. Dieser Abschnitt schränkt die entsprechenden Verpflichtungen der Parteien, Verluste oder Schäden soweit möglich zu begrenzen, nicht ein. Unbeschadet des Vorstehenden ist SD Worx gemäß Artikel 10.1. nicht verpflichtet, wenn eine Gerichtsverfahren und/oder Forderung und/oder Verluste daraus resultieren, dass der Kunde die Bestimmungen des Vertrags nicht einhält.
- 10.2 Wenn eine Leistung Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird oder, nach begründeter Ansicht seitens SD Worx, wahrscheinlich einen Verstoß darstellt, unternimmt SD Worx angemessene Anstrengungen, um nach eigenem Ermessen ohne zusätzliche, dem Kunden in Rechnung zu stellenden Kosten eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- unverzüglich das Recht zu sichern, die Leistungen weiterhin zu nutzen; oder
 - die Leistungen zu ersetzen oder zu ändern, sodass diese keinen Verstoß darstellen, vorausgesetzt, dass ein Ersetzen oder Ändern die Leistung oder Qualität der betroffenen Komponenten der Leistungen nicht wesentlich vermindert und dass SD Worx für die Kosten aller Integrationsarbeiten verantwortlich ist, die als Folge des Ersetzens oder der Änderung nötig sind; oder
 - die entsprechende Leistung zu beenden, wobei die Entgelte von SD Worx so angepasst werden, dass die Beendigung entsprechend berücksichtigt wird.

- 10.3 Wenn ein vom Kunden oder seiner Affiliates im Zusammenhang mit den Leistungen zur Verfügung gestellter Gegenstand, Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird, von dem SD Worx schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, darf SD Worx nach eigenem Ermessen die Nutzung dieses Gegenstand unverzüglich einstellen und wird von der Pflicht zur Erbringung der betroffenen Leistungen befreit.
- 10.4 Ist die zur Freistellung verpflichtete Partei nach dem Vertrag zur Freistellung der freizustellenden Partei verpflichtet, so tritt die freistellende Partei bei Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Freistellung in die Rechte der freigestellten Partei in Bezug auf die Ansprüche, auf die sich die Entschädigung bezieht, ein.

ARTICLE 11 HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)

- 11.1 Keine der beiden Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für die Verzögerung, Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder unsachgemäßen Leistung, soweit dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 11.2 Wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf der Grundlage dieses Vertrags durch ein Ereignis höherer Gewalt gehindert wird oder sich die Erfüllung aus diesem Grund verzögert, informiert diese Partei die andere Partei, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, über die Einzelheiten des Ereignisses höherer Gewalt, über die vernünftigerweise vorhersehbaren Auswirkungen auf die entsprechenden Verpflichtungen und die geschätzte Dauer. Die betroffene Partei unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Leistung ihrer Verpflichtungen auf der Grundlage des Vertrags zu begrenzen. Die betroffene Partei informiert so schnell wie nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt angemessen möglich die andere Partei, und der Vertrag wird dann weiterhin zu den Bedingungen ausgeführt, die vor dem Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt galten.
- 11.3 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf der Grundlage des Vertrags für einen fortlaufenden Zeitraum von über drei (3) Monaten hindert, kann die andere Partei den entsprechenden Teil des Vertrags gemäß Artikel 7.2.5 kündigen.

ARTICLE 12 GEISTIGES EIGENTUM

- 12.1 Jede Partei respektiert alle geistigen Eigentumsrechte der anderen Partei und von Drittparteien.
- 12.2 Keine Bestimmung dieses Vertrags darf dahingehend ausgelegt werden, dass geistige Eigentumsrechte von einer Partei auf die andere Partei übertragen werden. Keine Partei darf beliebige geistige Eigentumsrechte einer Partei ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung dieser Partei an beliebige Dritte veräußern, verpfänden oder übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen.
- 12.3 Sofern nicht anders im Vertrag aufgeführt, sind und bleiben alle Informationen, Techniken, Methoden und Modelle, die von SD Worx für die Erbringung der Leistungen genutzt werden, zu allen Zeiten Eigentum von SD Worx. SD Worx behält sich das Recht vor, das während der Erbringung der Leistungen erworbene Wissen, Erfahrungen und Know-how, Modelle und ganz allgemein alle Werkzeuge und/oder Materialien jeglicher Art zum eigenen Vorteil und/oder zum Vorteil von Dritten zu nutzen.

ARTICLE 13 SOFTWARE

13.1 Nutzungsrecht

- 13.1.1 Sofern nicht anders in einem Statement of Work angegeben, wird die Software, die dem Kunden gemäß dem Vertrag bereitgestellt wird, entweder (i) in Form einer Software as a Service („SaaS“) oder (ii) in Objekt-Code-Form zur Installation und Nutzung an einem Installationsort („**On-Premises-Software**“) zur Verfügung gestellt. Wird die Art und Weise, wie die Software bereitgestellt wird, in einem Statement of Work nicht beschrieben, so wird diese auf die Art und Weise bereitgestellt, die bei SD Worx standardmäßig für diese Software zum Einsatz kommt. Sofern technisch durchführbar und wirtschaftlich verfügbar führen alle Anträge des Kunden auf Wechsel von einem Modell zum anderen zu zusätzlichen Kosten und erfordern einen Change Request.
- 13.1.2 Sofern nicht anders in der entsprechenden Leistungsbeschreibung beziehungsweise Statement of Work angegeben, gewährt SD Worx dem Kunden als Teil seiner Leistungen ein beschränktes, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht auf Nutzung der Software („**Nutzungsrecht**“) während der Laufzeit des Statement of Work bei vollständiger und fristgerechter Bezahlung der geltenden Entgelte. Bei der Kündigung des entsprechenden Statement of Work, seiner Anhänge oder der dazugehörigen Leistungen erlischt das Recht des Kunden auf Nutzung der Software. Die Nutzungsrechte erstrecken sich auf den Zeitraum einer Kündigungsunterstützung nur dann, wenn dies für die Erbringung einer solchen Kündigungsunterstützung erforderlich ist, wobei der Kunde die geltenden Entgelte bezahlen muss und die Nutzung auf den Zweck dieser Kündigungsunterstützung beschränkt ist.
- 13.1.3 Einige Leistungen erfordern, dass der Kunde Internetbrowser und browserbasierte Plug-ins nutzt, die von den Browseranbietern unterstützt werden. SD Worx stellt von Zeit zu Zeit eine Liste mit den Browsern zur Verfügung, die mit den spezifischen Leistungen zu diesem Zeitpunkt kompatibel sind.
- 13.1.4 Der Kunde erhält Zugang zu der Standardversion der Software, und allen optionalen und/oder kundenspezifischen Funktionen, Modulen oder Konfigurationen, wie z. B. Benutzeroberflächen, entsprechend der Leistungsbeschreibung im Statement of Work. Der Kunde kann beantragen, das Nutzungsrecht auf andere optionale und/oder kundenspezifische Funktionen, Module oder Konfigurationen der Software zu erweitern, indem er einen Change Request übermittelt. Diese zusätzlichen Nutzungsrechte werden von SD Worx zu den dann geltenden Preisen in Rechnung gestellt.
- 13.1.5 Dieses Nutzungsrecht umfasst nicht automatisch Leistungen bezüglich Support oder Wartung. Diese Leistungen werden soweit in einer Leistungsbeschreibung beziehungsweise dem Statement of Work vorgesehen zu den in der entsprechenden Leistungsbeschreibung/ Statement of Work beschriebenen Bedingungen erbracht.

13.2 SaaS

Wenn die Software als SaaS bereitgestellt wird, müssen Verweise des Vertrags auf ein Nutzungsrecht oder eine Lizenz für eine solche Software folgendermaßen interpretiert werden:

- ein solches Nutzungsrecht verleiht dem Kunden nicht das Recht, die Software in Objekt-Code-Form zur Installation an einem Standort des Kunden zu verlangen;
- ein solches Nutzungsrecht umfasst die Konfiguration, Bereitstellung und Wartung der Hosting-Einrichtungen (IT-Infrastruktur), die von SD Worx für den Betrieb der Software als SaaS genutzt werden;
- sofern und soweit in der Leistungsbeschreibung/ dem Statement of Work beschrieben, stellt SD Worx die Hosting-Einrichtungen mit entsprechender Kapazität, Leistung, Belastbarkeit und Internetkonnektivität in einem Umfang zur Verfügung, der von SD Worx vernünftiger Weise als angemessen für die Anforderungen an die Hosting-Einrichtungen durch die Software und die Anzahl der Nutzer

festgelegt wird, damit den Endnutzern eine angemessene Nutzererfahrung in Übereinstimmung mit vorhersehbaren Nutzungsmustern entsteht;

- d) SD Worx beschafft, betreibt und unterhält ordnungsgemäß auf eigene Kosten die Betriebssystemsoftware und andere in der Hosting-Umgebung erforderliche Software, die für den Betrieb der Software als SaaS erforderlich ist;
- e) Die Verpflichtung von SD Worx, die Software als SaaS bereitzustellen, endet am Verbindungspunkt.

13.3 Wartung

13.3.1 In Bezug auf SaaS erkennt der Kunde an, dass die Implementierung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen einer beliebigen Software nach Ermessen von SD Worx erfolgt. In Bezug auf On-Premises-Software verpflichtet sich der Kunde dazu, alle Updates oder neue Versionen zu installieren, und er erkennt an, dass die Bereitstellung von Updates oder neuen Versionen dieser Software nach alleinigem Ermessen von SD Worx erfolgt. In beiden Fällen behält sich SD Worx das Recht vor, den Zugang zu den gesamten Leistungen oder Teilen davon (einschließlich in Bezug auf einen individuellen Nutzer oder eine Nutzergruppe) für einen angemessenen Zeitraum zu Zwecken der Wartung oder Installation einzuschränken. SD Worx bemüht sich mit angemessenem Aufwand darum, den Kunden rechtzeitig darüber zu informieren, um negative Auswirkungen auf die Leistungen möglichst zu begrenzen und soweit umsetzbar solche Eingriffe außerhalb der Geschäftszeiten in der entsprechenden Region durchzuführen.

13.3.2 Wenn Fehler in der Software auftreten sollten, setzt der Kunde SD Worx über solche Fehler sofort in Kenntnis, und zwar mit einer detaillierten Beschreibung (einschließlich der Symptome des Fehlers, der Umstände des Auftretens und der Betriebsumgebung, falls diese nicht von SD Worx bereitgestellt wird). Nach einer solchen Benachrichtigung unternimmt SD Worx wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, alle berichteten Fehler auf der Grundlage der Bestimmungen der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Statement of Work zu beheben. Der Kunde kooperiert mit SD Worx, um einen effizienten Umgang mit den Fehlern und deren Behebung zu ermöglichen. SD Worx hat ein Anrecht auf mindestens zwei Behebungsersuche. SD Worx ist berechtigt, den Defekt zu untersuchen und - wenn erforderlich - auf alle Computersysteme, Software und Netzwerke auf der Kundenseite ab dem Verbindungspunkt zuzugreifen und/oder diese zu nutzen, um Tests durchzuführen, mit denen die Ursache eines Fehlers ermittelt und die Leistungen geändert werden können, um den Fehler zu beheben.

13.3.3 In jedem Fall werden für Wartungs- und Support-Leistungen zusätzliche Entgelte zu den dann geltenden Preisen erhoben, wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass diese Posten während der Abnahmetests ausreichend abgedeckt wurden, oder wenn der Defekt (oder die Meldung eines offensichtlichen Defekts) sich aus Folgendem ergibt:

- a) jegliche unsachgemäße oder ungewöhnliche Nutzung der Software durch den Kunden;
- b) Änderungen oder Modifikationen der Software durch den Kunden, es sei denn, diese Änderungen oder Modifikationen wurden auf ausdrücklichen, schriftliche Anforderung von und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von SD Worx ausgeführt;
- c) Modifikationen, Fehler, Fehlfunktionen, Beeinträchtigungen oder andere Probleme in Bezug auf das Betriebssystem, die Hardware oder jegliche externe Software oder andere Technologie oder Technologie-Leistungen, die vom Kunden genutzt werden, aber ansonsten nicht von SD Worx zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde informiert SD Worx entsprechend, damit SD Worx prüfen kann, ob eine Wartung erforderlich und durchführbar ist;
- d) die Unverfügbarkeit des Telekommunikationssystems des Kunden; oder
- e) ein Fehler, der auf dem System von SD Worx nicht reproduziert werden kann.

13.3.4 SD Worx unternimmt angemessene Anstrengungen und Vorsichtsmaßnahmen, um die Einführung von böartigem Code oder Computer-Softwarecode, Routinen oder Geräten in die Software oder andere von ihnen bereitgestellten Diensten zu verhindern, die die Software, andere Dienste oder andere Systeme oder Daten deaktivieren, beschädigen, beeinträchtigen, löschen oder elektronisch in Besitz nehmen. SD Worx garantiert nicht, dass die gelieferte Software oder die erbrachten Leistungen vollständig fehlerfrei sind oder unterbrechungsfrei laufen.

ARTICLE 14 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

14.1 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet unbeachtlich ihres Formats alle nicht öffentlichen oder sensiblen Informationen, Daten oder Materialien, die einer Partei gehören, auf diese bezogen sind oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer Partei befinden, die von oder im Namen einer Partei („**offenlegende Partei**“) der anderen Partei („**empfangende Partei**“) offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden. Vertrauliche Informationen enthalten keine Informationen, Daten oder Materialien, die:

- a) bereits öffentlich bekannt geworden sind, außer durch Verstoß gegen diesen Vertrag;
- b) rechtmäßig von einer Drittpartei und nicht durch Verstoß gegen eine Verpflichtung oder Vertraulichkeit empfangen wurden;
- c) von einer Partei entwickelt wurde, ohne die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verwenden oder auf sie Bezug zu nehmen; oder
- d) die nachweislich der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren.

Die oben genannten Ausnahmen erstrecken sich nicht auf vertraulichen Informationen, die als „personenbezogene Daten“ einzustufen sind.

14.2 Eine empfangende Partei:

- a) muss vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln, sofern dies nicht anders vereinbart wurde;
- b) darf Kopien von vertraulichen Informationen nur in dem Maße erstellen, soweit dies angemessener Weise für die Zwecke des Vertrags oder für die Beratungen der Parteien in Bezug auf mögliche Leistungen auf Grundlage des Vertrags erforderlich ist;
- c) muss vertrauliche Informationen mit derselben Sorgfalt, die sie für ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und mindestens mit einem angemessenen Sorgfaltsstandard behandeln;
- d) muss alle angemessenen technischen Maßnahmen ergreifen, um eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen zu vermeiden;
- e) muss die offenlegende Partei unverzüglich über jede unbefugte Offenlegung oder unbefugte Nutzung jeglicher vertraulicher Informationen durch die empfangende Partei oder eine Drittpartei informieren.

14.3 Die Parteien beschränken die Offenlegung von und den Zugriff auf die vertraulichen Informationen auf ihre Affiliates, Mitglieder der Geschäftsführung, Direktoren, Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer, Bevollmächtigte und/oder externen Berater, (i) die direkt an der Erfüllung des entsprechenden Teils des Vertrags beteiligt sind, (ii) für die die vertraulichen Informationen in dieser Hinsicht wesentlich sind und (iii) unter der Bedingung, dass diese durch Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die im Wesentlichen den Bestimmungen in diesem Article 14 entsprechen.

- 14.4 Ungeachtet des Vorstehenden gilt für den Fall der geforderten oder angeordneten Offenlegung vertraulicher Informationen durch geltende Gesetze oder durch eine Regierungsbehörde, dass (i) die empfangende Partei, sofern dies nicht von einer Regierungsbehörde untersagt ist, die offenlegende Partei unverzüglich von dieser Verpflichtung zur Offenlegung in Kenntnis setzt, (ii) soweit durch die offenlegende Partei angefordert und auf ihre Kosten, die empfangende Partei sich in Absprache mit der offenlegenden Partei in gutem Glauben bemüht, eine Schutzanordnung oder eine andere vertrauliche Behandlung der offenzulegenden vertraulichen Informationen zu erwirken, und (iii) die empfangende Partei nur den Teil der vertraulichen Informationen zur Verfügung stellt, der offengelegt werden muss.
- 14.5 Unbeschadet der Regelungen über das Löschen und die Rückgabe von personenbezogenen Daten gemäß dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung muss jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei sowie alle in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Kopien innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung der anderen Partei unverzüglich zurückgeben oder vernichten, außer soweit diese in Backuparchiven enthalten sind, die gemäß Artikel 14.6 gespeichert werden, es sei denn, dies wurde anders vereinbart oder das anwendbare Recht sieht etwas anderes vor.
- 14.6 Eine Partei ist berechtigt, eine Kopie der vertraulichen Informationen der anderen Partei, die in elektronischen Sicherungskopien oder in Übereinstimmung mit den internen Archivierungsrichtlinien oder -verfahren dieser Partei gespeichert sind, zu behalten, vorausgesetzt, dass die Erstellung solcher Sicherungskopien und eine Archivierung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs und in Übereinstimmung mit der üblichen Branchenpraxis und rechtmäßig erfolgen, ohne dass die vertraulichen Informationen im Rahmen des Tagesgeschäfts für Personen leicht zugänglich gemacht werden, und vorbehaltlich einer weiterlaufenden Vertraulichkeitsverpflichtung.
- 14.7 Weder die Erfüllung des Vertrags noch die Bereitstellung jeglicher vertraulichen Informationen durch eine Partei sollen so ausgelegt werden, dass diese Partei der anderen Partei ausdrücklich, stillschweigend oder auf andere Art und Weise eine Lizenz in Bezug auf eine Erfindung, ein Patent, ein Markenzeichen, Urheberrechte oder ein anderes Schutzrecht verleiht, welches zu diesem Zeitpunkt oder danach Eigentum der bereitstellenden Partei ist oder von dieser kontrolliert wird.
- 14.8 Sowohl der Kunde als auch SD Worx ernennen jeweils eine oder mehrere Kontaktperson(en). Alle Anforderungen von Informationen und/oder die Bereitstellung von Informationen müssen durch die Vermittlung über diese Person(en) stattfinden.
- 14.9 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen laufen zwei (2) Jahre nach dem letzten Gültigkeitstag ab oder gelten so lange, wie die Informationen als vertrauliche Informationen gelten.

ARTICLE 15 SICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

- 15.1 SD Worx verpflichtet sich dazu, den Schutz der Kundendaten über ein umfassendes Sicherheits- und Datenschutzprogramm zu fördern. SD Worx hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kundendaten vor unbeabsichtigtem, unbefugtem oder gesetzeswidrigem Zugriff, Offenlegung, Änderung, Verlust oder Zerstörung umgesetzt und wird diese beibehalten, wie in ANNEX „ALLGEMEINE SICHERHEITSRICHTLINIEN“ aufgeführt.
- 15.2 Jede Partei kommt jederzeit ihren Verpflichtungen in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung, wie in ANNEX „VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG“ beschrieben, in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die auf der Grundlage dieses Vertrags verarbeitet werden, nach.
- 15.3 Der Kunde hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um während der Nutzung der Leistungen und der Kommunikation mit SD Worx ein angemessenes Sicherheitslevel sicherzustellen und wird diese beibehalten.

ARTICLE 16 PERSONAL

16.1 Allgemein

- 16.1.1 Die Arbeitnehmer von SD Worx können niemals als Arbeitnehmer des Kunden oder seiner Affiliates angesehen werden. In Übereinstimmung mit vor Ort geltenden Gesetzen zur Zeitarbeit, Leiharbeit und die Entsendung von Arbeitnehmern an Nutzer erteilen der Kunde, seine Arbeitnehmer oder Bevollmächtigte den Arbeitnehmern von SD Worx keinerlei Anweisungen und unterlassen ausdrücklich die Ausübung jeglicher Autorität in Bezug auf die Arbeitnehmer von SD Worx. Die Folgen eines Verstoßes gegen dieses Verbot sind vom Kunden zu tragen. Sollten sich während der Ausführung der Leistungen Instruktionen oder Anweisungen als notwendig erweisen, wendet sich der Kunden an den Account Manager von SD Worx.
- 16.1.2 Die Parteien vereinbaren und erkennen ausdrücklich an, dass die zwischen ihnen entstandene juristische Beziehung zwischen zwei unabhängigen juristischen Personen besteht. Die Parteien werden alle gesetzlichen, sozialen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen, die für unabhängige Unternehmen gelten, einhalten.
- 16.2 SD Worx wird qualifiziertes Personal zuweisen oder kompetente und geschulte Dritte beauftragen, um bei der Erbringung der Leistungen zu unterstützen, wobei SD Worx frei in der Wahl der Mittel, Standorte und Ressourcen ist, die zur Erbringung der Leistungen verwendet werden.
- 16.3 Die Parteien bekunden in Bezug auf den Vertrag ihre Absicht, dass weder die Richtlinie 2001/23/EG Betriebsübergangsrichtlinie noch jegliches vor Ort geltendes Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie (gemeinsam „Bestimmungen der Betriebsübergangsrichtlinie“) für diesen Vertrag oder Teilen davon gelten.
- 16.4 Um dieser Absicht der Parteien Wirkung zu verleihen, vereinbaren die Parteien des Weiteren, dass in Verbindung mit der Durchführung der Leistungen beauftragte Personal so zu organisieren, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Anwendbarkeit der Bestimmungen der Betriebsübergangsrichtlinie im Zusammenhang mit dem Vertrag minimiert wird.
- 16.5 Die Partei, die verursacht, dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen („übertragende Partei“) gelten, stellt die andere Partei (im Rahmen der Beschränkungen gemäß Article 9) in Bezug auf alle Verluste frei, die (i) aus allen Forderungen oder Ansprüchen entstehen, die (a) gegenüber der anderen Partei von einer Person geltend gemacht werden, die bei der übertragenden Partei beschäftigt oder angestellt ist, oder (b) in deren Namen von einer Gewerkschaft oder einem Arbeitnehmervertreter geltend gemacht werden, oder (ii) andernfalls auf der Grundlage ihrer Beschäftigung und/oder aller Verpflichtungen in Verbindung mit dieser Beschäftigung oder deren Kündigung oder Ende von einer übertragenden Partei gemäß Bestimmungen der Betriebsübergangsrichtlinie oder Ähnlichem auf die andere Partei übergehen.

ARTICLE 17 ABWERBEVERBOT

Während der Laufzeit des Vertrags und eines (1) unmittelbar auf das Vertragsende folgenden Jahres darf der Kunde ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von SD Worx nicht versuchen, aktiv Arbeitnehmer von SD Worx, die direkt mit der Erfüllung des Vertrags in Verbindung standen, weder direkt oder indirekt (z. B. als Berater, selbstständiger Unternehmer oder Ähnliches) abzuwerben, diese einzustellen oder zu verpflichten oder eine Drittpartei dazu aufzufordern. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel muss der Kunde an SD Worx einen Betrag in Höhe von einem (1)

Bruttojahresgehalt für den entsprechenden Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung des Beschäftigungsvertrags oder Arbeitsvertrags zahlen, einschließlich aller im Rahmen des Arbeitsvertrags erworbenen Rechte auf sonstige Leistungen (Benefits) und Arbeitgeberanteilen.

ARTICLE 18 ANTI-KORRUPTION

- 18.1 Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass weder sie selbst noch irgendeine andere Person, die in ihrem Namen handelt, gegen irgendwelche auf sie anwendbaren Antikorruptionsgesetze oder international geltende Antikorruptionsstandards verstößt.
- 18.2 Jede Partei stimmt zu, dass sie weder direkt noch indirekt zugunsten eines Beamten, Angestellten, Arbeitnehmers, Bevollmächtigten oder Behördenvertreters, einschließlich aller Abteilungen, Agenturen oder Einrichtungen einer beliebigen Behörde oder einer behördeneigenen oder der Behörde unterstehenden Einheit oder einer anderen Person, die in einer offiziellen Funktion in deren Namen auftritt, Geld zahlt oder andere Wertgegenstände gewährt, zu zahlen oder gewähren verspricht oder anbietet oder die Zahlung davon veranlasst, um damit eine Handlung oder Entscheidung eines solchen Verwaltungsbeamten zu beeinflussen, einschließlich der Entscheidung einer solchen Person, eine Handlung auszuführen oder zu unterlassen, wodurch ein Verstoß gegen die gesetzlichen Verpflichtungen dieser Person oder Einheit begangen wird, oder dass sie eine solche Person oder Einheit nicht veranlasst, seinen/ihren Einfluss bei einer Behörde oder Einrichtung geltend zu machen, um eine beliebige Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen, um den Kunden oder SD Worx bei den vertraglich vereinbarten Transaktionen zu unterstützen.

ARTICLE 19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

19.1 Abtretung

- 19.1.1 Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert, bedingt oder verzögert werden darf, abtreten oder anderweitig übertragen. Die Einwilligung der anderen Partei soll mit einer Mitteilung beantragt werden, in der die Identität des potenziellen Rechtsnachfolgers offengelegt wird. Vorbehaltlich etwaiger hierin enthaltener Abtretungsbeschränkungen kommen die Bestimmungen des Vertrags den Parteien und ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern, Rechtsnachfolgern und Bevollmächtigten zugute und sind für diese verbindlich.
- 19.1.2 Unbeschadet des Vorstehenden können SD Worx, seine Affiliates und/oder Partner von SD Worx ihre Rechte und Pflichten auf der Grundlage des Vertrags und den Vertrag als solchen oder Teilen davon an einen Affiliate oder jedes andere Unternehmen abtreten, das der SD Worx-Gruppe angehört und in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, was dem Kunden lediglich mit einer schriftlichen Ankündigung mitgeteilt werden muss. Der Übertragende wird von allen seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden. Im Falle einer Mitteilung über die Übertragung des Vertrages wird davon ausgegangen, dass der Kunde der Übertragung dieses Vertrages ausdrücklich zugestimmt hat

19.2 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für die Vorbereitung und Aushandlung des Vertrags.

19.3 Gesamter Vertrag

Der Vertrag stellt den gesamten Vertrag und alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt, und annulliert alle vorherigen Verträge, sofern dies der Fall ist die zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand vereinbart wurden, beziehungsweise hebt diese auf. Keiner der Parteien hat einen Anspruch aufgrund von fahrlässigen Falschdarstellungen oder solchen die von der anderen Partei nicht zu vertreten sind, die auf vor Abschluss des Vertrages getätigten Aussagen beruht. Alle Bestimmungen dieses Vertrags spiegeln die tatsächlichen Absichten der Parteien wider, und die Parteien stimmen darin überein, dass in diesem Vertrag ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der beiden Parteien geschaffen wird.

19.4 Drittparteibegünstigte

Die Parteien stimmen darin überein, dass, sofern nicht ausdrücklich hierin festgelegt, mit keiner Bestimmung des Vertrags ausdrücklich oder stillschweigend die Absicht verfolgt wird, einem Dritten (unabhängig davon, ob dieser am Tag des Inkrafttretens existiert oder nicht und ob er namentlich genannt ist oder nicht) einen Vorteil oder ein Klagerecht zu gewähren.

19.5 Änderung

Eine Überarbeitung, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder seiner Bedingungen werden nur dann wirksam, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden oder wenn die Parteien ein in dem Vertrag vorgesehenes Verfahren zur Formalisierung einer Änderung eingehalten haben.

19.6 Salvatorische Klausel

Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrags nach geltendem Recht als ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig oder nicht rechtsverbindlich erachtet wird, gilt diese Bestimmung (oder wo anwendbar der rechtswidrige, ungültige oder nicht rechtsverbindliche Teil der Bestimmung) nicht als Vertragsbestandteil und berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit des übrigen Vertrags oder der übrigen Bestimmungen und ist im vollen vom anwendbaren Recht gesetzlich zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar. Jede Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, unverzüglich nach Treu und Glauben eine gültige Ersatzregelung für die betreffende Bestimmung mit gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung auszuhandeln.

19.7 Unterauftragnehmer

SD Worx behält sich das Recht vor, Unterauftragnehmer für die Ausführung der Leistungen auf der Grundlage des Vertrags einzusetzen. SD Worx ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer wie für eigene Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, und SD Worx ist, sofern dies nicht anders vereinbart wurde, der einzige Ansprechpartner des Kunden. Wenn ein Unterauftragnehmer zudem ein Unterauftragsverarbeiter ist, wie im Vertrag zur Auftragsverarbeitung beschrieben, gilt das im Vertrag zur Auftragsverarbeitung beschriebene Verfahren für die Bestellung und Änderung eines solchen Unterauftragsverarbeiters.

19.8 Verzicht

Übt eine Partei ein Recht nicht aus oder wendet eine Sanktion nicht an, kann das nicht als Verzicht auf diese Rechte angesehen werden. Eine Verzichtserklärung im Rahmen des Vertrags ist nur dann wirksam, wenn sie in einem von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Vertragspartei, die eine solche Verzichtserklärung gewährt, unterzeichneten Schreiben niedergelegt ist.

19.9 Referenzen

SD Worx ist berechtigt, in Bezug auf seine Leistungserbringung den Namen und das Logo des Kunden als Referenz zu nutzen.

19.10 Streitbeilegung

19.10.1 Sofern nicht anderweitig nach geltendem Recht erforderlich, verpflichten sich die Parteien, sich nach Treu und Glauben darum zu bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, durch Konsultationen und Gespräche zwischen der Geschäftsleitung des Kunden und SD Worx für einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen gütlich beizulegen, bevor ein Verfahren vor einem Gericht, einer Regierungsbehörde, einem Schiedsgericht oder einem Mediator eingeleitet wird. Der zuvor genannte Zeitraum von dreißig (30) Tagen beginnt, wenn eine Partei das Streitbeilegungsverfahren schriftlich angefordert hat.

19.10.2 Nichts in der Vereinbarung, auch nicht 19.10.1, hindert eine der Parteien daran, dringende Rechtsmittel bei Gericht einzulegen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für den Fall, dass der Kunde die Nutzungsbedingungen für die Dienste verletzt und/oder seine Geheimhaltungspflichten verletzt.

19.11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.11.1 Dieser MSA unterliegt deutschem Recht und wird nach deutschem Recht ausgelegt. Sofern dies nicht ausdrücklich in einem Statement of Work anders angegeben wurde, unterliegt ein Statement of Work, und somit auch die mittels Referenz in dieses einbezogenen Bedingungen des Msater Services Agreement für dieses Statement of Work, dem Recht des Staates, in dem SD Worx (oder seine entsprechenden Affiliates oder der Partner von SD Worx, der das Statement of Work unterschreibt) seinen Geschäftssitz hat, und wird nach diesem Recht ausgelegt.

19.11.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem MSA ergeben und bei denen die Parteien nicht in der Lage waren, eine gütliche Einigung im Rahmen des vorgenannten Streitbeilegungsverfahrens zu erzielen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Frankfurt am Main in Deutschland. Sofern in einem Statement of Work nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Statement of Work ergeben und die von den Parteien nicht gütlich gemäß dem vorgenannten Streitbeilegungsverfahren beigelegt werden konnten, der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem SD Worx seinen Sitz hat.

19.12 Durchführung

Für den Fall, dass eine unterzeichnete Kopie auf elektronischem Wege übermittelt wird (z. B. durch elektronische Unterschrift oder E-Mail-Zustellung einer Datendatei im „.pdf“- oder „.jpeg“-Format oder durch ein anderes Format, das eine exakte Kopie sicherstellt), begründet die darin enthaltene Unterschrift eine gültige und bindende Verpflichtung der Partei, die eine solche Unterschrift leistet (oder in deren Namen eine solche Unterschrift geleistet wird), mit demselben Wert, derselben Kraft und denselben Wirkungen, als ob es sich um das Original handeln würde.

ANHÄNGE**Annex 1 – Nutzungsrichtlinien****Annex 2 – Allgemeine Sicherheitsrichtlinien****Anlage 2.1. Technische und organisatorische Maßnahmen****Annex 3 – Vertrag zur Auftragsverarbeitung****Anlage 3.1 Einzelheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

ANNEX 1 NUTZUNGSRICHTLINIEN

- 1.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er folgende Handlungen unterlässt und/oder nicht versucht und dass er sicherstellt, dass seine Arbeitnehmer und Auftragnehmer, die er zur Nutzung der Leistungen befugt, folgende Handlungen unterlassen und/oder nicht versuchen werden, sofern und soweit nicht eine solche Beschränkung nach den geltenden Gesetzen nicht zulässig ist:
- die Leistungen für illegale Zwecke oder in einer Weise zu nutzen, die illegal, beleidigend oder schädigend für SD Worx oder Dritte wäre;
 - die Leistungen ganz oder teilweise zu kopieren, zu reproduzieren oder in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu versuchen, den Quellcode zu ermitteln oder in eine andere Software zu integrieren oder ganz bzw. teilweise von den Leistungen abgeleitete Werke zu erstellen;
 - die Leistungen oder ein geistiges Eigentumsrecht von SD Worx oder einer Drittpartei abzutreten, zu übertragen, unterzulizenzieren, in Auftrag zu geben oder anderweitig mit ihnen zu handeln, sie zu verpfänden oder Dritten zugänglich zu machen;
 - Vertraulichkeitshinweise, Marken, Urheberrechtshinweise oder andere Eigentumsvermerke, die in Informationen, Daten oder Materialien enthalten sind oder angezeigt werden, die von oder im Namen von SD Worx im Zusammenhang mit den Leistungen bereitgestellt werden, zu entfernen, zu verdecken, zu ändern oder zu verunstalten;
 - Sicherheitsmaßnahmen, die SD Worx in Bezug auf die Leistungen bereitstellt, zu umgehen, zu beseitigen, zu überschreiben, zu deaktivieren oder zu modifizieren;
 - einen Roboter, einen Crawler oder eine andere automatische Vorrichtung, einen manuellen Prozess oder eine manuelle Anwendung oder ein Data-Mining- oder Extraktionstool für den Zugriff, die Überwachung, das Kopieren oder die Nutzung der Leistungen zu verwenden;
 - die Leistungen oder andere Software in Kombination mit Elementen zu verwenden, die nicht von SD Worx bereitgestellt, genehmigt oder anerkannt wurden;
 - Maßnahmen zu ergreifen, die eine unangemessene oder unverhältnismäßig große Belastung der Leistungen mit sich bringen; oder
 - sich auf einen Teil der Software oder der Leistungen oder auf die Dokumentation oder das Wissen darüber in Verbindung mit der Entwicklung einer Software oder eines anderen Produkts oder Dienstes zu beziehen, die eine ähnliche Funktionalität, ein ähnliches Aussehen und Bedienung oder andere Funktionalitäten wie die Software oder andere Aspekte der Leistungen ähnlich sind.
- 1.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er (und seine Nutzer) keine Kundendaten an die oder über die Leistungen oder andere Software von SD Worx hochlädt oder in anderer Form mittels dieser übermittelt, die: (i) Urheberrechte, Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, das Recht auf Privatsphäre, Datenschutzrechte, Recht auf Öffentlichkeit oder andere Eigentumsrechte einer natürlichen oder juristischen Person verletzt oder anderweitig gegen sie verstößt; (ii) betrügerisch, irreführend, diffamierend, verleumderisch, beleidigend, Hass ausdrückend, belästigend, missbräuchlich oder rechtswidrig drohend ist; (iii) pornografisch, obszön, vulgär, ausbeuterisch gegenüber Minderjährigen ist; (iv) schädliche Codes enthält oder verkörpert; (v) eine natürliche oder juristische Person imitiert oder die Verbindung des Kunden zu einer Person falsch darstellt; (vi) illegale Aktivitäten befürwortet oder die Absicht diskutiert, illegale Handlungen zu begehen; oder (vii) anderweitig gegen geltendes Recht verstößt.
- 1.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, dass jeglicher schädlicher Code in die Leistungen oder andere Software von SD Worx eingeführt wird. Für den Fall, dass die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Kundendaten schädliche Codes enthalten oder der Kunde (oder eine andere Person, die die Zugriffsmethoden des Kunden nutzt) schädliche Codes in die Leistungen oder andere Software von SD Worx einführt, hat der Kunde SD Worx unverzüglich für alle Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben zu entschädigen, die mit der Beseitigung dieses schädlichen Codes und der sonstigen Beseitigung der negativen Auswirkungen, die SD Worx und anderen Personen im Zusammenhang mit diesem schädlichen Code entstehen, verbunden sind.
- 1.4 Der Kunde soll SD Worx unverzüglich nach Kenntnisnahme von (i) allen tatsächlichen oder vermuteten unbefugten Nutzungen der ihm (oder seinen Nutzern) zugewiesenen Passwörtern/Zugriffsmethoden und/oder von Diebstählen, Verlusten oder sonstigen Sicherheitsverletzungen in Bezug auf diese; (ii) allen tatsächlichen oder vermuteten unbefugten Nutzungen von oder missbräuchlichen Handlungen im Zusammenhang mit den Leistungen; (iii) allen tatsächlichen oder vermuteten Verstößen oder sonstigen Verletzungen von Rechten von SD Worx (oder seiner Lizenzgeber) an den Leistungen; (iv) allen anderen Handlungen oder Unterlassungen einer natürlichen oder juristischen Person, die die Rechte von SD Worx an den Leistungen gefährden oder beeinträchtigen oder die Sicherheit der Leistungen gefährden könnte; und (v) allen Ansprüchen, Forderungen oder Klagen gegen den Kunden oder eine andere Person, oder alle Vorladungen oder alle anderen ähnlichen Rechtsdokumente, die dem Kunden oder einer anderen Person zugestellt werden und sich auf diesen Vertrag, die Software oder die Leistungen beziehen, zu informieren.
- 1.5 SD Worx behält sich das Recht vor, sich einseitig für eine Untersuchung, Verfolgung oder andere Handlung in Bezug auf einen solchen Verstoß zu entscheiden, über den es vom Kunden informiert wurde.

ANNEX 2 ALLGEMEINE SICHERHEITSRICHTLINIEN**Article 1 SICHERHEITSPROGRAMM**

- 1.1 SD Worx hat einen Sicherheitsplan in Übereinstimmung mit den in der Branche bewährten Praktiken, insbesondere den Grundsätzen der Norm ISO27001 zur Informationssicherheit, implementiert und aktualisiert diesen Plan regelmäßig.
- 1.2 SD Worx hat Maßnahmen gemäß ANLAGE „TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN“ VON ANNEX 2 („ALLGEMEINE SICHERHEITSRICHTLINIEN“) umgesetzt und wird diese beibehalten.

Article 2 ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN VON SD WORX

- 2.1 Die Nutzer der Leistungen werden eindeutig identifiziert und der Zugriff auf die Leistungen wird nur gestattet, nachdem ein Nutzer identifiziert und durch den/das entsprechende(n) Mechanismus/Tool zum Nachweis der Identität einer Person authentifiziert wurde, wie beispielsweise Passwörter und Zugangs-Token („Authentifizierungsdaten“). SD Worx bietet die Möglichkeit, Authentifizierungsdaten mit unterschiedlichen Sicherheitsniveaus zu verwenden. Ein Nutzer sollte geeignete Authentifizierungsdaten auswählen, die den Anforderungen des Kunden entsprechen.
- 2.2 Wenn Passwörter zur Authentifizierung verwendet und generiert werden, stellt SD Worx sicher, dass Passwörter mindestens acht (8) Zeichen lang und schwer zu erraten sind. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Nutzer über die Auswahl der richtigen Passwörter informiert sind und dass die Passwörter bei Anzeichen oder Verdacht auf Missbrauch geändert werden.
- 2.3 Der Kunde ist für die Verwaltung der Nutzer und der Authentifizierungsdaten verantwortlich, die den Nutzern ausgegeben werden. Nutzer- und Authentifizierungsdaten sind spezifisch für eine bestimmte Person und dürfen nicht an andere Personen oder an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde erkennt an, dass der Schutz der Authentifizierungsdaten ein integraler Bestandteil seiner eigenen Sicherheitsrichtlinien und -verfahren ist, und stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Authentifizierungsdaten für den Zugriff auf die Leistungen angemessen zu schützen.
- 2.4 Der Kunde ist allein verantwortlich für alle Aktivitäten, die unter den Authentifizierungsdaten stattfinden, die seinen Nutzern ausgestellt wurden. SD Worx behält sich das Recht vor, jeden Zugriff jederzeit zu deaktivieren, wenn nach Ansicht von SD Worx das Benutzerkonto missbraucht wurde oder wenn die Aktivitäten nicht den Bestimmungen des Vertrags entsprechen.
- 2.5 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, Änderungen der Nutzer oder der Zugriffsrechte bei SD Worx anzuzeigen und zu beantragen. Der Kunde hat die Nutzer und Zugriffsrechte auf die Leistungen regelmäßig und mindestens einmal jährlich zu überprüfen und erforderliche Änderungen rechtzeitig an SD Worx zu melden. Auf Anfrage des Kunden stellt SD Worx dem Kunden einen Bericht über alle Nutzer der Leistungen und deren Zugriffsrechte zur Verfügung.

Article 3 ÜBERPRÜFUNG AUF SCHWACHSTELLEN

Der Kunde hat auf eigene Initiative keine Penetrations- oder Sicherheitstests (sog. „Ethical Hacking“) an den Systemen von SD Worx durchgeführt und darf diese nicht durchführen. Solche Tests dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von SD Worx erfolgen. Der Kunde kann einen Penetrationstest anfordern, um das Sicherheitsniveau und die Widerstandsfähigkeit gegen potenzielle Angriffe aus öffentlichen Netzwerken zu testen, und muss dabei eine Benachrichtigungsfrist von vier (4) Wochen einhalten. Der Test wird von einer Drittpartei nach Vereinbarung durch die Parteien durchgeführt. Der Umfang, Testplan und die Verpflichtungen werden in einem speziellen Autorisierungsvertrag über die Sicherheitstestung beschrieben. Alle durch einen Penetrationstest entstehenden Kosten und Aufwendungen sind vom Kunden zu tragen.

Article 4 HANDHABUNG VON SICHERHEITSVORFÄLLEN

- 4.1 Jede Partei informiert die andere Partei über alle Verstöße gegen die Bestimmungen in diesem Anhang, die auftreten und sich potenziell auf die Leistungen oder die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Kundendaten auswirken („sicherheitsrelevanter Verstoß“) unverzüglich nachdem sie ihr bekannt werden.
- 4.2 Die Parteien sollen in angemessenem Umfang bei der Untersuchung der sicherheitsrelevanten Verstöße kooperieren.
- 4.3 Die Verpflichtung einer Partei, einen sicherheitsrelevanten Verstoß zu melden oder darauf zu reagieren, ist und darf nicht als Anerkennung dieser Partei bezüglich eines Fehlers oder einer Haftung in Bezug auf den sicherheitsrelevanten Verstoß ausgelegt werden.

ANLAGE 2.1. („TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN“) ZU ANNEX 2

Bereich	Praktiken
Informationssicherheitsrichtlinie und Organisation der Informationssicherheit	<p>Verantwortung für Sicherheit und Datenschutz SD Worx hat einen Risiko- und Sicherheitsmanager ernannt, der für die Koordination und Überwachung der Sicherheitsvorschriften und -verfahren sowie für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zuständig ist.</p> <p>Sicherheitsrollen und -verantwortlichkeiten Die Sicherheitsaufgaben der Mitarbeiter von SD Worx sind in den Sicherheits- und Datenschutzrichtlinien formal dokumentiert und veröffentlicht.</p> <p>Risikomanagementprogramm SD Worx führt regelmäßige Risikobewertungen der implementierten Sicherheitskontrollen durch.</p>
Sicherheit im Personalmanagement	<p>Vertraulichkeitsverpflichtungen Mitarbeiter von SD Worx unterliegen Vertraulichkeitsverpflichtungen, die in den Arbeitsverträgen niedergelegt sind.</p> <p>Sicherheits- und Datenschutzbildung SD Worx informiert seine Mitarbeiter über relevante Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Kundendaten.</p> <p>Kündigung SD Worx stellt gemäß den formalen Sicherheitsverwaltungsverfahren sicher, dass Zugriffsrechte bei Vertragsende zeitgerecht widerrufen werden.</p>
Asset Management	<p>Anlagen-Inventur SD Worx führt ein Inventar aller benutzten EDV-Geräte und Datenträger. Der Zugriff auf die Inventare ist auf das Personal von SD Worx beschränkt.</p> <p>Asset Handling</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten auf tragbaren Geräten sind verschlüsselt. - SD Worx verfügt über Verfahren zur sicheren Entsorgung von Datenträgern und gedrucktem Material, die personenbezogene Daten enthalten.
Kryptographie	<p>Die Verschlüsselung von Kundendaten erfolgt gemäß formalen Prozessen und Verschlüsselungsstandards. SSL/TLS-Verschlüsselungsmechanismen folgen den höchsten Standards unter Verwendung von ausschließlichen starken Ciphern und einer Verschlüsselung von mindestens 128-Bit.</p>
Physische Sicherheit und Sicherheit bezüglich Elementarrisiken	<p>Physischer Zugang zu Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - SD Worx beschränkt den Zugang zu Einrichtungen, in denen Kundendaten verarbeitet werden, auf identifizierte und befugte Personen. - Der physische Zugang zu Datenzentren wird ausschließlich nach einem formalen Autorisierungsverfahren gewährt und die Zugangsrechte werden regelmäßig überprüft <p>Schutz vor Ausfällen SD Worx nutzt eine Vielzahl branchenüblicher Standardsysteme, um seine Datenzentren vor Datenverlust infolge von Stromausfall, Feuer und anderen Elementarrisiken zu schützen.</p>
Zugangs- und Zugriffskontrolle	<p>Zugriffsrichtlinie SD Worx verfolgt das Need-to-know- und das Least-Privilege-Prinzip.</p> <p>Zugriffsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - SD Worx hat ein Berechtigungsmanagementsystem eingerichtet, das den Zugang zu Systemen zur Verarbeitung von Kundendaten kontrolliert. - Jede Person, die Zugang zu Systemen mit Kundendaten hat, verfügt über eine eigene eindeutige Kennung bzw. einen eigenen Benutzernamen. - SD Worx beschränkt den Zugang zu Kundendaten auf Personen, die diesen Zugang benötigen, um ihre Arbeitsaufgaben zu erfüllen. <p>Authentifizierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - SD Worx nutzt die branchenüblichen Standardverfahren, um Nutzer, die auf das Netzwerk oder die Informationssysteme von SD Worx zuzugreifen versuchen, zu identifizieren und zu authentifizieren. - In Fällen, in denen die Authentifizierungsdaten auf Passwörtern basieren, verlangt SD Worx Passwörter, die aus mindestens acht Buchstaben bestehen und ausreichend komplex sind. - Deaktivierte oder abgelaufene Passwörter/Benutzernamen werden anderen Personen nicht gewährt. - Bei wiederholten Versuchen, mittels eines ungültigen Passworts Zugang zu, Informationssystem zu erlangen, werden die entsprechenden Accounts gesperrt. - SD Worx nutzt Verfahren, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von Passwörtern bei ihrer Zuweisung und Verteilung sowie während der Speicherung gewährleisten sollen. <p>Netzwerkzugang SD Worx führt Kontrollmaßnahmen durch (z. B. Firewalls, Sicherheitsanwendungen, Netzwerksegmentierung), um hinreichend zu gewährleisten, dass der Zugriff von und der Zugang zu seinen Netzwerken angemessen kontrolliert wird.</p>

Bereich	Praktiken
Betriebssicherheit	<p>Verfahren zur Datenwiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - SD Worx fertigt in regelmäßigen Abständen, jedoch nicht seltener als einmal pro Tag, zum Zwecke der Datenwiederherstellung Sicherungskopien der Kundendaten an (außer für den Fall, dass in dem entsprechenden Zeitraum keine Daten hochgeladen wurden). - SD Worx speichert Kopien der Kundendaten und Datenwiederherstellungsverfahren an einem anderen Ort als dort, wo sich die wesentlichen EDV-Geräte befinden, mit denen die Kundendaten verarbeitet werden. <p>schädlicher Code SD Worx führt Anti-Malware-Kontrollen durch, um zu verhindern, dass Unbefugte sich durch schädlichen Code Zugang zu Kundendaten verschaffen.</p> <p>Sicherheitsupdates Sicherheitspatches werden nach einem dokumentierten Sicherheits-Patch-Management-Prozess nachverfolgt und installiert.</p> <p>Ereignisprotokollierung. SD Worx protokolliert die Zugriffe auf und die Nutzung seiner Informationssysteme, die Kundendaten umfassen, und zeichnet dabei die Zugangs-ID, den Zeitpunkt und die jeweilige Aktivität auf.</p>
Kommunikationssicherheit	<p>Netzwerksegmentierung SD Worx hat eine Netzwerkisolierungspolitik und entsprechende Kontrollen implementiert, um zu verhindern, dass nicht autorisierte Personen Zugang zu Systemen erhalten.</p> <p>Übertragung außerhalb des eigenen Netzwerks SD Worx verschlüsselt Kundeninhalte, die über öffentliche Netzwerke übertragen werden oder stellt dem Kunden dafür entsprechende Verschlüsselungssysteme zur Verfügung.</p> <p>Informationsübertragung Alle Übertragungen von Kundendaten an Dritte erfolgen erst im Falle ihrer Genehmigung und nach Ausfertigung einer förmlichen schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung.</p>
Anschaffung, Entwicklung und Wartung der Systeme	<p>Sicherheitsanforderungen Anforderungen zum Schutz von Daten und Systemen werden analysiert und spezifiziert.</p> <p>Änderungskontrolle SD Worx hat einen formalen Änderungsmanagementprozess implementiert, um sicherzustellen, dass Änderungen an Betriebssystemen und Anwendungen auf kontrollierte Weise erfolgen.</p>
Lieferantenbeziehungen	<p>Lieferantenauswahl SD Worx führt ein Auswahlverfahren durch, bei dem es die Sicherheits- und Datenschutzpraktiken eines Unterauftragnehmers im Hinblick auf die Datenverarbeitung bewertet.</p> <p>Vertragliche Verpflichtungen Lieferanten mit Zugang zu Kundendaten unterliegen Datenschutz- und Sicherheitsverpflichtungen, die formal in die Lieferantenverträge aufgenommen wurden.</p>
Incidentmanagement im Bereich der Informationssicherheit	<p>Reaktion auf Vorfälle SD Worx führt ein Verzeichnis der Sicherheitsverletzungen mit der Beschreibung, dem Zeitpunkt und den Folgen der Verletzung, dem Namen des Meldenden und dem Namen der Person, der die Verletzung gemeldet wurde.</p> <p>Vorfalldokumentation Bei jeder Sicherheitsverletzung mit Auswirkungen auf die Vertraulichkeit oder Unversehrtheit von Kundendaten erfolgt eine Meldung ohne unangemessene Verzögerung durch SD Worx.</p>
Geschäftskontinuitätsmanagement	<p>Notfallplan SD Worx verfügt über einen Notfallplan (Disaster Recovery Plan, DRP) für die Einrichtungen, in denen sich die Informationssysteme von SD Worx befinden, mit denen Kundendaten verarbeitet werden. Der DRP wird mindestens jährlich getestet.</p> <p>Redundanz Die redundante Speicherung durch SD Worx und seine Datenwiederherstellungsverfahren dienen dazu, Kundendaten im Zustand ihrer letzten Speicherung vor dem Zeitpunkt ihres Verlusts oder ihrer Zerstörung wiederherzustellen.</p>
Compliance	<p>Sicherheitsprüfungen Informationssicherheitskontrollen werden von unabhängigen Stellen durchgeführt und dem Management in regelmäßigen Abständen gemeldet.</p>

Hinweis:

- (1) In Bezug auf Komponenten, die der Kunde zur Verfügung stellt oder kontrolliert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arbeitsplätze, die mit den Leistungen von SD Worx verbunden sind, genutzte Datenübermittlungssysteme und die dem Personal des Kunden ausgehändigten Anmeldeinformationen, muss der Kunde die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Datenschutz umsetzen und aufrechterhalten.
- (2) Soweit SD Worx Leistungen an den Systemen oder in Räumlichkeiten des Kunden erbringt, unternimmt das Unternehmen angemessene Anstrengungen, um die Leistungen in Übereinstimmung mit den gerechtfertigten sicherheitsrelevanten Vorschriften und Verfahren des Kunden, unter anderem mit den anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz, durchzuführen, soweit diese in den betreffenden Systemen und Räumlichkeiten anwendbar sind und nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, wenn sie SD Worx und den entsprechenden SD Worx-Mitarbeitern zuvor mitgeteilt wurden. Entstehen aus einer Änderung dieser Vorschriften und Verfahren des Kunden zusätzliche Kosten für SD Worx, gibt SD Worx die nachgewiesenen Zusatzkosten nach schriftlicher Ankündigung an den Kunden weiter.

ANNEX 3 VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Article 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung haben die folgenden Begriffe nachstehenden Bedeutungen. Im Zweifelsfall oder bei Abweichungen von den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Begriffen haben die in den einschlägigen Datenschutzgesetzen festgelegten Definitionen Vorrang.

„Auftragsverarbeiter“	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder eine andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
„Betroffene Person“	bezeichnet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen. Als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung wie einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder auf einen oder mehreren besonderen Faktoren, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann. Die jeweiligen Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten SD Worx vom oder im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind in Anlage 3.1 festgelegt.
„Datenschutzvorschriften“	bezeichnet, (A) die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutz-Grundverordnung“ oder „DSGVO“), (B) zusammen mit allen anderen Gesetzen, die sich aus dieser Verordnung ergeben (A und B zusammen „EU-Datenschutzgesetze“) und/oder (C) die Datenschutz-Grundverordnung des Vereinigten Königreichs („UK GDPR“) und den Data Protection Act 2018 und/oder (D). (C) alle anderen anwendbaren Gesetze eines anderen Landes in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder den Datenschutz.
„EWR“	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
„Kontaktperson“	bezeichnet die von einer Partei festgelegte(n) und der anderen Partei mitgeteilte(n) Person(en), die als Ansprechpartner dient (dienen) und die Partei in Bezug auf (einen Teil der) Leistungen vertritt (vertreten).
„Personenbezogene Daten“	bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen. Die jeweiligen Kategorien personenbezogener Daten, die SD Worx vom oder im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind in Anlage 3.1 festgelegt.
„Standardvertragsklauseln“	bezeichnet die Standardvertragsklauseln, Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021.
„Third Party Stakeholder“	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder eine andere Stelle, die nicht die betroffene Person, die Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter und Personen sind, die befugt sind, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten, und die kein Unterauftragsverarbeiter von SD Worx sind.
„Unterauftragsverarbeiter“	bezeichnet jeden Auftragsverarbeiter, der von SD Worx beauftragt wurde, zumindest einen Teil der Leistungen zu erbringen.
„Verantwortlicher“	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.
„Verarbeiten“,	(oder Verarbeitung(en) oder Verarbeitet) bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatischer Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“	bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen verarbeitet wurden.

Article 2 AUSLEGUNG

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung bildet einen integralen Bestandteil des Vertrags. Die Bestimmungen des Vertrags gelten daher für diesen Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Alle großgeschriebenen Begriffe, die nicht in diesem Vertrag zur Auftragsverarbeitung definiert sind, haben die im Vertrag festgelegte Bedeutung.

Article 3 ANWENDUNGSBEREICH UND ZWECK

Im Zusammenhang mit und zum Zwecke der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrages weist der Kunde SD Worx an, die personenbezogenen Daten in seinem Auftrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung zu verarbeiten. Eine ausführlichere Beschreibung der Weisungen und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ist in

ANLAGE „EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN“ zu diesem Dokument und in der beziehungsweise den entsprechenden Statement of Work enthalten.

Article 4 PRÄZISIERUNG DER DATENVERARBEITUNG

- 4.1 Die Parteien erfüllen die geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet SD Worx jedoch nicht für die Einhaltung der für den Kunden oder die Branche des Kunden geltenden Gesetze, die für SD Worx nicht anwendbar sind. Erfordert deren Einhaltung zusätzlich zu den in diesem Vertrag zur Auftragsverarbeitung festgelegten Verpflichtungen etwaige Maßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz seitens SD Worx, so werden diese Maßnahmen nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien ergriffen. In jedem Fall informiert der Kunde binnen einer vertretbaren Frist über die erforderlichen Maßnahmen, kooperiert diesbezüglich uneingeschränkt mit SD Worx und entschädigt SD Worx für etwaige Maßnahmen, die zusätzliche Leistungen, Investitionen oder Änderungen an den Leistungen erfordern.
- 4.2 Im Rahmen der Erbringung der Leistungen ist SD Worx ein Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Verantwortlichen, insbesondere im Auftrag des Kunden oder gegebenenfalls des beziehungsweise der Affiliates des Kunden, tätig ist. Der Kunde garantiert und versichert, dass er jederzeit ordnungsgemäß und wirksam befugt ist, die in diesem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und gegebenenfalls in der bzw. den entsprechenden Leistungsbeschreibung(en)/ Statement of Work aufgeführten Weisungen im Auftrag eines jeden solchen Affiliate (bei dem es sich gegebenenfalls um den Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln kann) zu erteilen. Dies gilt auch sofern und soweit SD Worx Leistungen für solche Affiliates erbringt, die nicht Unterzeichner des Vertrags beziehungsweise der betreffenden Statement of Work sind. Als Auftragsverarbeiter handelt SD Worx lediglich auf Weisung des Kunden (für die Zwecke des Vertrags, im eigenen Namen oder im Auftrag seines bzw. seiner Affiliate(s)). Der Vertrag, einschließlich dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung, stellt die vollständige Weisung des Kunden an SD Worx im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Alle zusätzlichen oder abweichenden Weisungen bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Parteien, z.B. mittels Anpassung des Vertrags.
- 4.3 Eine ausführlichere Beschreibung des Gegenstands der Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich der betreffenden Kategorien der personenbezogenen Daten und betroffenen Personen (geplanten Verarbeitung personenbezogener Daten) ist in **ANLAGE „EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN“** zu diesem Dokument enthalten.
- 4.4 SD Worx soll sämtliche Anfragen betroffener Personen, Benachrichtigungen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Anfragen bezüglich Auditierung oder Ermittlungen im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Auftragsverarbeitung oder diesbezügliche sonstige Anfragen an den Kunden oder direkt an den zuständigen Verantwortlichen weiterleiten. Der Kunde wird diese Anfrage oder Benachrichtigungen anschließend intern an den zuständigen Verantwortlichen weiterleiten.
- 4.5 Ungeachtet sonstiger Regelung dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung ist SD Worx berechtigt, die personenbezogenen Daten als Verantwortlicher zu verarbeiten, um seine Dienstleistung (einschließlich vertragsgegenständlichen Leistungen) zu verbessern und wissenschaftliche, statistische oder historische Untersuchungen, wie z.B. Benchmarking-Aktivitäten, durchzuführen, indem personenbezogene Daten anonymisiert und die Ergebnisse an seine Kunden (z.B. den Kunden) weitergegeben werden. Diese Verarbeitung erfolgt zu Zwecken, die im Zusammenhang mit dem berechtigten Interesse von SD Worx stehen, seinen Kunden (z.B. dem Kunden) oder anderweitig anonyme Informationen zur Verfügung stellen über Aspekte bezüglich derer SD Worx Dienstleistungen erbringt zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören unter anderem Trends in dem Sektor, in dem die Kunden von SD Worx tätig sind, Vergütungs-Benchmarking oder andere Beobachtungen, die den Kunden von SD Worx zugutekommen können. Als Verantwortlicher ist SD Worx für diese Verarbeitung alleine verantwortlich und somit auch haftbar.

Article 5 RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

- 5.1 Abhängig von der Art der Verarbeitung und nur insoweit, als die relevanten Informationen oder Mittel dem Kunden nicht anderweitig zur Verfügung stehen, unterstützt SD Worx den Verantwortlichen, soweit dies möglich ist, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Verpflichtung, auf Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO zu reagieren.
- 5.2 Wendet sich eine betroffene Person direkt an SD Worx, um eines dieser Rechte auszuüben, verweist SD Worx die betroffene Person an den Kunden. SD Worx darf dieser betroffenen Person die grundlegenden Kontaktdaten des Kunden beziehungsweise von seiner Kontaktperson übermitteln.

Article 6 OFFENLEGUNG

- 6.1 SD Worx legt personenbezogene Daten nicht gegenüber Dritten (im Sinne des Art 4 Nr. 10 DSGVO) offen, es sei denn, (i) der Kunde erteilt diesbezügliche Weisungen, (ii) die Bestimmungen des Vertrags sehen dies vor oder (iii) dies ist für die Verarbeitung durch zugelassene Unterauftragsverarbeiter gemäß Article 8 notwendig oder (iv) gesetzlich vorgeschrieben. Wenn der Kunde SD Worx anweist, personenbezogene Daten an einen Third Party Stakeholder zu übermitteln, ist und bleibt der Kunde allein dafür verantwortlich, schriftliche Vereinbarungen mit diesem Third Party Stakeholder über den Schutz dieser personenbezogenen Daten zu treffen. Der Kunde wiederum hat SD Worx schadlos zu halten, zu schützen und für alle Verluste zu entschädigen, die aus der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen SD Worx und diesem Third Party Stakeholder entstehen, es sei denn, diese Verluste sind erwiesenermaßen auf ein Versäumnis von SD Worx zurückzuführen.
- 6.2 SD Worx versichert und gewährleistet, dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen.

Article 7 ABFRAGEN, LÖSCHUNG UND RÜCKGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

- 7.1 Nach Beendigung des Vertrags oder des entsprechenden Statement of Work löscht oder anonymisiert SD Worx alle personenbezogenen Daten in seinen Systemen (unbeschadet etwaiger Datensicherungen zum Zwecke der Wiederherstellung, die für eine Dauer von höchstens sechs (6) Monaten gespeichert werden) spätestens sechzig (60) Kalendertage nach dem letzten Gültigkeitstag des Vertrags oder des entsprechenden Statement of Work, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.
- 7.2 Auf schriftliche Anfrage des Kunden spätestens innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen vor dem letzten Gültigkeitstag des Vertrags oder des entsprechenden Statement of Work stellt SD Worx dem Kunden eine Kopie der aktuellen personenbezogenen Daten zur Verfügung, die am letzten Gültigkeitstag des Vertrags oder des entsprechenden Statement of Work in seinen Systemen abgelegt sind.

- 7.3 SD Worx ermöglicht dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen verarbeiteten, personenbezogenen Daten einzusehen und zu korrigieren, und stellt ihm eine Kopie dieser personenbezogenen Daten bereit.

Article 8 EINSATZ VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN

- 8.1 Der Kunde erkennt an und ist ausdrücklich damit einverstanden (im Sinne einer allgemeinen Genehmigung), dass SD Worx personenbezogene Daten an Unterauftragsverarbeiter zwecks Erbringung der Leistungen übermittelt, sofern diese Übermittlung gemäß den Bedingungen des vorliegenden Article 8 erfolgt. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zur Auftragsverarbeitung genehmigt der Kunde gesondert den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern aus der Liste der Unterauftragsverarbeiter dieses Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung oder eines Statement of Work.
- 8.2 SD Worx schließt mit etwaigen Unterauftragsverarbeitern ausschließlich schriftliche Verträge ab, deren Regelungen zu einem Datenschutzniveau verpflichten, das mindestens dem Schutzniveau dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung entspricht. SD Worx haftet für die Erfüllung der von SD Worx in diesem Vertrag zur Auftragsverarbeitung festgelegten Verpflichtungen durch einen etwaigen Unterauftragsverarbeiter.
- 8.3 Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen durch einen neuen Unterauftragsverarbeiter, informiert SD Worx den Kunden über die beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter.
- 8.4 Möchte der Kunde aus zumindest sachlichen Gründen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen oder mehrere Unterauftragsverarbeiter widersprechen, muss er SD Worx binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang der entsprechenden Benachrichtigung schriftlich (einschließlich per E-Mail) darüber informieren.
- 8.5 Widerspricht der Kunde dem Einsatz eines solchen neuen Unterauftragsverarbeiters, unternimmt SD Worx alle zumutbaren Maßnahmen, um (1) die betroffenen Leistungen zu ändern oder (2) eine wirtschaftlich vertretbare Änderung der Nutzung der betroffenen Leistungen durch den Kunden zu empfehlen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den betroffenen neuen Unterauftragsverarbeiter zu vermeiden. Sollte SD Worx nicht in der Lage sein, diese Änderungen innerhalb von spätestens sechzig (60) Kalendertagen verfügbar zu machen oder vorzuschlagen, ist der Kunde berechtigt den betreffenden Teil des Vertrags für diese Leistungen, die von SD Worx nicht ohne Einsatz des betroffenen neuen Unterauftragsverarbeiters erbracht werden können, schriftlich zu kündigen.
- 8.6 Jeder Unterauftragsverarbeiter, an den die SD Worx personenbezogene Daten übermittelt, darf personenbezogene Daten nur für die von SD Worx beauftragten Leistungen erhalten und darf diese nicht für andere Zwecke verarbeiten.

Article 9 ORT DER VERARBEITUNG

- 9.1 Vorbehaltlich Artikel 8 wird SD Worx, wenn SD Worx zur Erbringung der Dienstleistungen personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt, sicherstellen, dass diese Übermittlung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften erfolgt (einschließlich der Anwendung von Standardvertragsklauseln).

Article 10 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

- 10.1 SD Worx unterstützt den Kunden bei der Sicherstellung der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der SD Worx zur Verfügung stehenden Informationen.
- 10.2 SD Worx hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigtem, unbefugtem oder gesetzwidrigem Zugriff, Offenlegung, Änderung, Verlust oder Zerstörung umgesetzt und wird diese beibehalten. Die derzeitigen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in ANLAGE „TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN“, von ANNEX „ALLGEMEINE SICHERHEITSRICHTLINIE“ des MSAs beschrieben. SD Worx passt diese Maßnahmen systematisch an die Entwicklung der Datenschutzvorschriften, der Technik und anderer relevanter Aspekte an und stellt sicher, dass sie gegebenenfalls soweit notwendig durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Unterauftragsverarbeiter ergänzt werden. In jedem Fall sollen die umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen: (1) Art und Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung, (2) die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, (3) der Stand der Technik und (4) die Implementierungskosten.
- 10.3 Innerhalb der Laufzeit dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung kann der Kunde von SD Worx verlangen, dem Kunden innerhalb einer angemessenen Zeitspanne eine aktuelle Beschreibung der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu übermitteln.

Article 11 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

SD Worx hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der für Belange der Privatsphäre und des Datenschutzes zuständig ist. Der Datenschutzbeauftragte ist unter folgender Adresse erreichbar:

SD Worx People Solutions NV
z. Hd.: Data Protection Officer
Brouwersvliet 2
2000 Antwerpen, Belgien
[dataprotectionofficer\(at\)sdworx.com](mailto:dataprotectionofficer(at)sdworx.com)

Article 12 VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

- 12.1 Im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten soll SD Worx den Kunden unabhängig von ihrer Ursache unverzüglich nach Kenntnisnahme dieser Datenschutzverletzung darüber benachrichtigen und dabei Folgendes konkretisieren:
- die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - die Kategorien und die ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und der betroffenen Datensätze mit personenbezogenen Daten;
 - gegebenenfalls die ergriffenen oder vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen, zum Umgang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, zur Minderung der Auswirkungen und zur Verhinderung eines erneuten Auftretens;
 - die Angaben zum und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktperson, von der weitergehende Informationen erfragt werden können,
 - wahrscheinliche Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- 12.2 Der Kunde muss SD Worx unverzüglich über jeden möglichen Missbrauch seiner Authentifizierungsdaten oder jedes Sicherheitsproblem im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Leistungen benachrichtigen.
- 12.3 Die Partei, die für die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verantwortlich ist, soll unverzüglich eine Untersuchung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vornehmen und die andere Partei über den Fortschritt der Untersuchung auf dem Laufenden halten sowie angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Folgen weiter zu minimieren. Beide Parteien erklären sich einverstanden, zum Zwecke einer solchen Untersuchung uneingeschränkt zu kooperieren und einander zu unterstützen, was die Erfüllung etwaiger Anforderungen hinsichtlich der Benachrichtigung, Kommunikation und Verfahren gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz betrifft.
- 12.4 Die Verpflichtung einer Partei, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden oder darauf zu reagieren, ist kein Eingeständnis eines Fehlers oder einer Haftung im Hinblick auf die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch diese Partei und wird nicht als solches ausgelegt.

Article 13 DATENSCHUTZFOLGENABSCHÄTZUNGEN

Wenn der Kunde eine Datenschutzfolgenabschätzung (DPIA) oder eine vorherige Konsultation gemäß den Vorschriften zum Datenschutz vornimmt, unterstützt SD Worx den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der SD Worx zur Verfügung stehenden Informationen und nur insoweit, als die relevanten Informationen oder Mittel dem Kunden nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Article 14 BENACHRICHTIGUNGEN

- 14.1 Sofern nicht rechtlich untersagt, benachrichtigt SD Worx den Kunden unverzüglich, wenn SD Worx selbst oder einer seiner Unterauftragsverarbeiter mit Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden:
- eine Anfrage, eine Vorladung oder einen Antrag auf Einsichtnahme oder Datenschutzüberprüfung von Seiten einer zuständigen öffentlichen Behörde mit Bezug zur Datenverarbeitung erhält;
 - beabsichtigt, personenbezogene Daten gegenüber einer zuständigen Behörde offenzulegen, soweit dies nicht Gegenstand der Leistungsverpflichtungen ist. Auf Anfrage des Kunden stellt SD Worx dem Kunden eine Kopie der Dokumente zur Verfügung, die der zuständigen Behörde übermittelt wurden;
 - eine Weisung erhält, die nach Auffassung von SD Worx gegen die Datenschutzvorschriften bzw. die Verpflichtungen dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung verstößt.
- 14.2 Alle Benachrichtigungen im Rahmen dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung werden an eine oder mehrere der Kontaktpersonen des Kunden übermittelt. Auf Anfrage des Kunden stellt SD Worx ihm eine Übersicht der Kontaktinformationen seiner registrierten Kontaktpersonen zur Verfügung. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sämtliche Änderungen der Kontaktinformationen zeitgerecht zu melden und sicherzustellen, dass die Kontaktpersonen des Kunden über korrekte Kontaktinformationen verfügen.

Article 15 COMPLIANCE UND DATENSCHUTZÜBERPRÜFUNGEN (AUDITS)

- 15.1 SD Worx wird die Einhaltung dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung nachweisen, indem sie auf Anfrage des Kunden alle Informationen zur Verfügung stellt, die notwendig sind, um diese Einhaltung zu bestätigen.
- 15.2 Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch SD Worx in angemessener Weise zu überprüfen. In diesem Umfang kann der Kunde auf schriftliche Anfrage und mit einer Vorankündigung von dreißig (30) Kalendertagen Datenschutzprüfer auf eigene Kosten mit der Durchführung einer solchen Prüfung beauftragen:
- einmal alle zwölf (12) Monate, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Datenschutzüberprüfungsmaßnahmen den normalen Arbeitsbetrieb von SD Worx nicht beeinträchtigen und sich nicht als unvereinbar mit den geltenden Rechtsvorschriften oder den Anweisungen einer zuständigen Behörde erweisen, oder
 - falls eine zuständige Datenschutzbehörde dies nach geltenden Datenschutzvorschriften fordert, oder
 - infolge einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- 15.3 Vor Beginn derartiger Prüfungsmaßnahmen einigen sich der Kunde und SD Worx auf den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer der Datenschutzprüfung.
- 15.4 Der Kunde benachrichtigt SD Worx unverzüglich über im Zuge der zusätzlichen Prüfungsmaßnahmen aufgedeckte Compliance-Mängel. Der Kunde willigt ein, SD Worx einen Entwurf des Prüfungsberichts zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. SD Worx ist berechtigt, Änderungen vorzuschlagen und Kommentare des Managements zu diesem Entwurf hinzuzufügen, bevor der Kunde die endgültige Fassung erstellt.
- 15.5 Während dieser Datenschutzüberprüfung kooperiert SD Worx in angemessener Weise mit den Datenschutzprüfern und unterstützt diese. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Entschädigung für etwaige mit den Prüfungsmaßnahmen verbundene Kosten und Aufwendungen zu fordern, die dem Kunden entstanden sind.
- 15.6 Der SD Worx-Datenschutzüberprüfungsbericht, alle übrigen Informationen, zu denen der Kunde oder die vorgenannten Datenschutzprüfer während der Datenschutzüberprüfungsmaßnahmen Zugang erhalten, sowie ein Nachweis der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten werden als vertrauliche Informationen von SD Worx angesehen.

Article 16 UNTERSTÜTZUNG

SD Worx ist berechtigt, dem Kunden etwaige Unterstützungen gemäß Artikel 13 und 15.5 sowie die Ausführung von Anfragen gemäß Artikel 7.2 und 7.3 nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen. Diese Preise werden dem Kunden auf Anfrage und in jedem Fall vor Beginn einer solchen Unterstützung oder Ausführung bekannt gegeben.

Article 17 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist so lange in Kraft, bis die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch SD Worx (i) im Rahmen bzw. zur Erfüllung des Vertrags nicht mehr erforderlich ist (unter Berücksichtigung der nach dem geltenden Recht erforderlichen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht), oder (ii) für einen Zeitraum nach der Beendigung des Vertrags oder des entsprechenden Statement of Work gemäß den ausdrücklichen Weisungen des Kunden.

Article 18 GELTENDES RECHT

Der vorliegende Vertrag zur Auftragsverarbeitung und jegliche sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten werden gemäß den Gesetzen, denen der Vertrag unterliegt, ausgelegt und geregelt, sofern nicht aufgrund eines Artikels oder einer Bestimmung die Anwendung eines anderen Rechtes zwingend vorgeschrieben ist. Wenn personenbezogene Daten durch EU-Datenschutzbestimmungen geschützt werden, gehen diese EU-Datenschutzbestimmungen in jedem Fall vor.

ANLAGEN ZU ANNEX 3 – VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG**3.1 Einzelheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

ANLAGE 3.1

EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Article 1 BETROFFENE PERSONEN

Unter die betroffenen Personen fallen aktuelle und ehemalige Stellenbewerber, Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Bevollmächtigte und sonstige Mitarbeiter des Kunden sowie Dritte, die von den vorgenannten Personen als Familienangehörige oder Kontaktpersonen genannt werden.

Artikel 2 KATEGORIEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen alle relevanten Informationen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, einschließlich (einer Untermenge) der folgenden Datenkategorien:

- a) Persönliche Angaben wie Name, Geburtsdatum usw.
- b) Kontaktdaten wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.
- c) Familienstand und Angaben zu Lebenspartnern und Kindern
- d) Zahlungsdaten, einschließlich der Kontonummer
- e) Mitarbeiternummer
- f) Arbeitsplatz (Beschreibung)
- g) Mitarbeitervertragsdaten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Bruttogehalt, Vergütungen und sonstige Mitarbeiterleistungen
- h) Sozialversicherungsnummer (falls für Meldungen an Behörden erforderlich), wie die Nationalregisternummer (ENSS) in Belgien oder die Bürgerservicenummer (BSN) in den Niederlanden
- i) Auslagen
- j) Zeiterfassung und Abwesenheitsinformationen
- k) Qualifikationen einschließlich Lebenslauf und Referenzen
- l) Angaben zur Aus- und Weiterbildung usw., die die betroffene Person durchlaufen hat oder durchlaufen wird
- m) Informationen in Bezug auf die persönliche Entwicklung und Bewertungen
- n) Authentifizierungsdaten für die Nutzung der Leistungen wie Benutzername, IP-Adresse, PC-Name usw.
- o) Aktivitäten von Nutzern des Kunden im Rahmen der Nutzung der Leistungen
- p) Alle sonstigen Kategorien von personenbezogenen Daten, die zwischen den Parteien in der relevanten Leistungsbeschreibung/Statement of Work, in einem Auftragsformular oder einem sonstigen Dokument des Vertrags vereinbart wurden.

Darüber hinaus können die Datenfelder des Kunden teilweise, als Teil der Umsetzung der Leistungen oder soweit anderweitig im Rahmen des Umfangs der Leistungen gestattet, konfiguriert werden.

Artikel 3 ZWECKE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten werden zur Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrags unter anderem zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- a) Personalverwaltung
- b) Lohn- und Gehaltsabrechnung und Verwaltung der Leistungen an Arbeitnehmer
- c) Einhaltung von Sozial- und Steuergesetzen und -vorschriften
- d) Verwaltung der Mitarbeiterentwicklungs- und -ausbildungspläne
- e) Bewertung der persönlichen Entwicklung und der Leistung der Mitarbeiter
- f) Arbeitsplanung und -organisation
- g) Spezifische wissenschaftliche, historische oder statistische Studien und Forschung gemäß Weisung des Kunden
- h) Bereitstellung des Zugangs zu Informationssystemen und Räumlichkeiten
- i) Gezielte Verbesserung oder Anpassung der Leistungen an Kundenwünsche
- j) Einhaltung der Datenschutzvorschriften, Informationssicherheitserfordernisse und Vereinbarungen
- k) Forderungsmanagement mit und zwischen dem Kunden, SD Worx, der bzw. den betroffenen Person(en) bzw. Dritten, einschließlich nach der Beendigung des Vertrags gleich aus welchem Grund
- l) Alle sonstigen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zwischen den Parteien in der relevanten Leistungsbeschreibung/ Statement of Work, in einem Auftragsformular oder einem sonstigen Dokument des Vertrags vereinbart werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird erklärt, dass personenbezogene Daten auch nach der Beendigung des Vertrags für die in c) und k) festgelegten Zwecke verarbeitet werden.